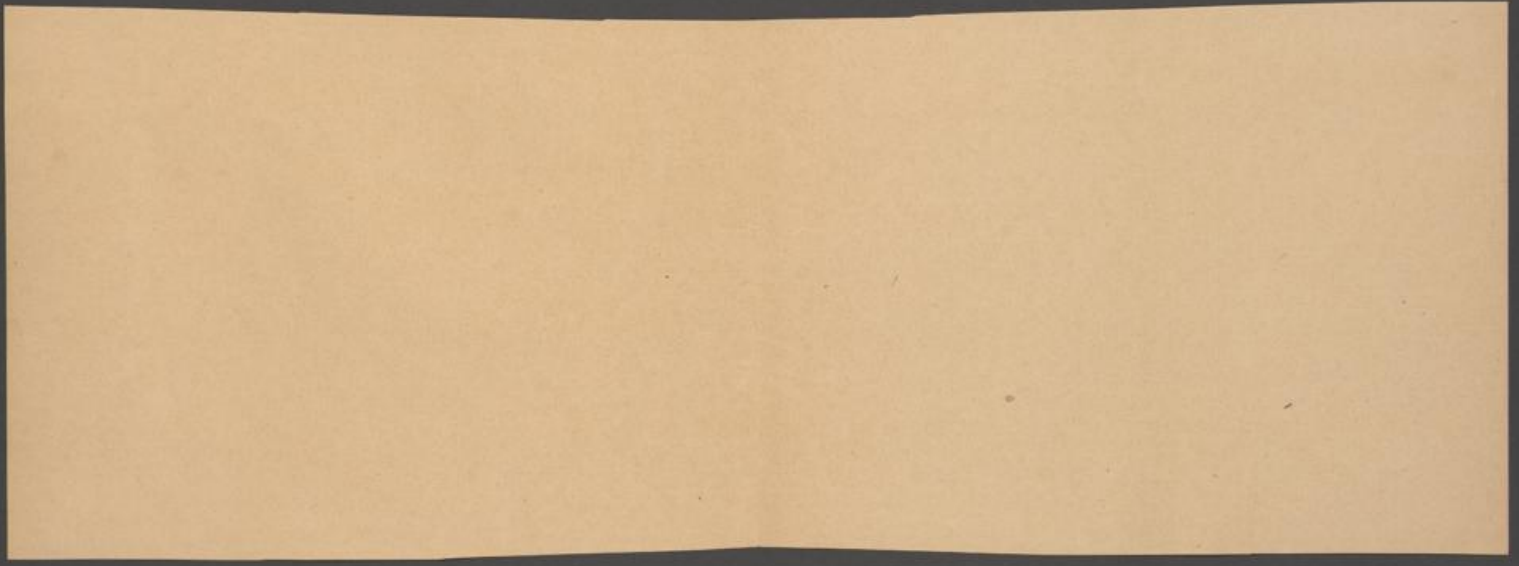


1

Feb 2 1845

Wm. H. Burdett



2  
Dies, wie unter dem fünften Datum  
Dess Hrn. Fiscal Romalta Reis Maßgebend  
die Summe von 1000. — in 24 fl. für jeden Tausend  
Gulden, laut Fiscal anlaya und in der gemein-  
schafflichen Haus Lit. D. 175. Cass. und rief-  
lich empfangen, befristigen wie sic mit

Frankfurt am  
d. 30<sup>ten</sup> Maij  
1836.

Fok. Carl Herzog.  
Mar: Wil: Herzog  
gaboi Freund

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

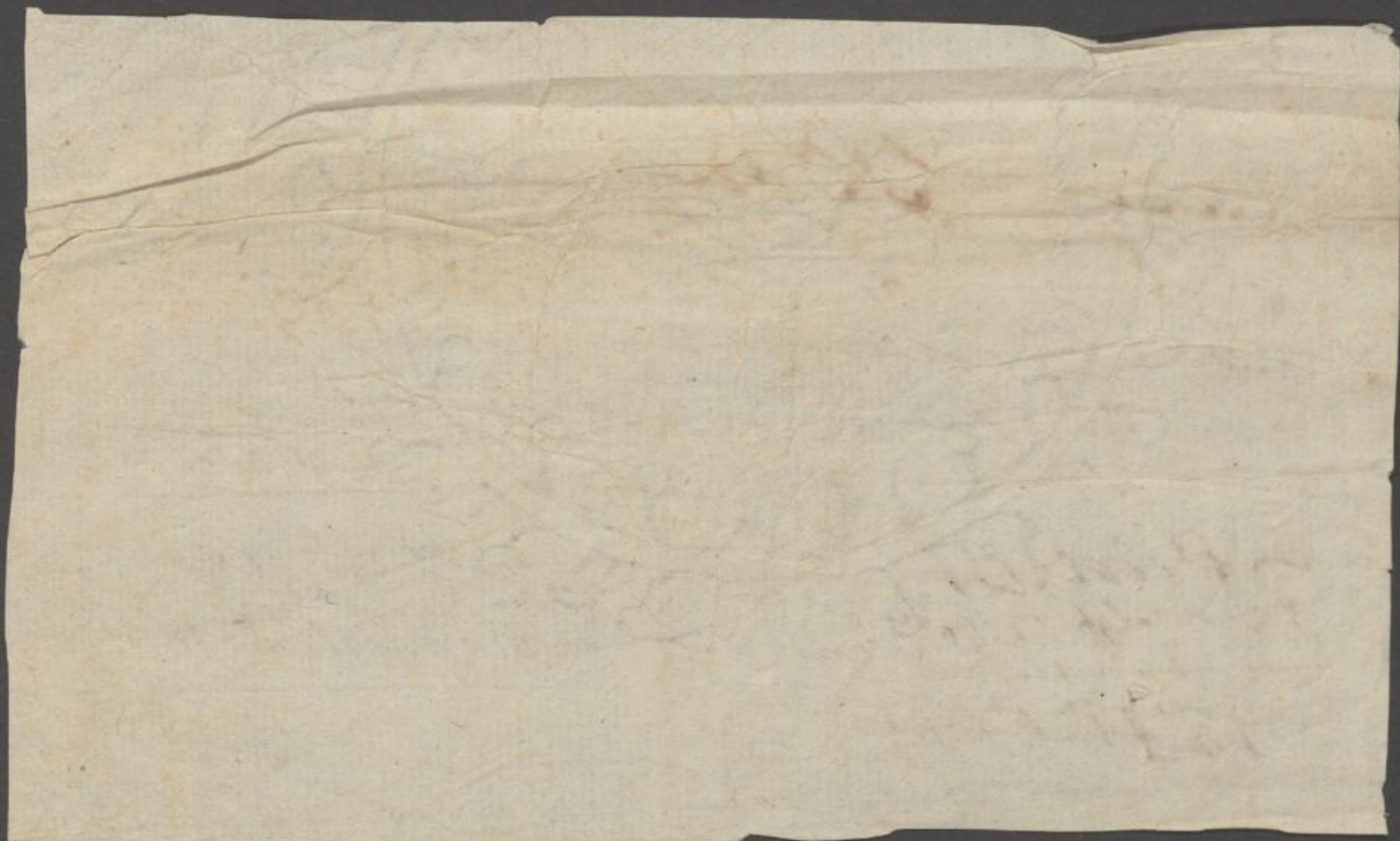
2  
Kauf Brief von Herrn  
Johann Philipps Schmidt




am 1. Sept. 1797  
geb. d. 1. 11. 1797  
in Interregio  
in ...  
1. 12. 1797

prolongirt bis 1797.

prolongirt bis 1800

prolongirt bis 1803






  
 Kund und zu wissen sey hiermit, dass anheute zwischen  
 nachgenannten Personen folgender Kauf- Act und Verkauf Contract  
 rechtbedürftlich verabredet und abgefaßt worden ist:

## I.

So verkündet die ungeliebten Mütter und Väter die selbig verheiratete  
 Ehegatt und Wagner Meisters Herrn Johann Philipp Schmidt, Frau  
 Catharina Sibilla Schmidt geborene Hertzog ihre mit ihrem verstorbenen,  
 nun Spanische erbliche, auch des großen Spitzschmiedmachers gelegener mit  
 Litra D. N. 175. bezeugte, auch des dem jüngsten Lehensgelde ad  
 fl. 4. 30<sup>te</sup> und einem darnebst feststehenden ersten Pfandkapital ad fl. 5300. — im  
 fl. 24. Stück Grundzins fl. 24. und mit weitem können Laster befferer  
 Befahrung sammt Act- und Güterföhrung auf allem und diesem für  
 Wund- Land- Wied- Wälder Regel fest und ganz freijährlich bebliebenen Real-  
 Reformation gemäß ist, an den selbigen Ehegatt und Pfandmeister  
 Herrn David Jacob Cretschmar und dessen Ehegatt Frau Maria  
 Barbara Cretschmar geborene Mayer.

## II.

Dieser Kauf ist geschehen für fl. 11,000. — specificirte Eißtausend  
 Gulden im vier und zwanzig Gulden Stück. Da weilsam käuflich  
 laufende Cretschmar'sche Eßlente aufste die Summe von Tausend  
 Gulden im 24. Stück und alle Angaben baar an verkaufter Frau Wittib  
 Schmidt bezahlet haben; dessen sich bezeugen zu dem künftigen Kauf  
 dieser baaren Angaben freimith bekennen und dafür die Käufer in besten  
 ihrem Recht und quilllich.

## III.

Die Summierung des Abbezugs der Käufsumme ad fl. 10,000. — im  
 24. Stück.

fl. 24. Stück soll von Käufers Platzgelder wegen gegeben.

1., Darunter von Käufers Herr und Frau Betty Schmar als  
Pächter der in demselben Allge. d. d. auf der verkauften Hofen,  
sowohl jetzt und in demselben Johann Gottlieb Petzche Wittib geborene  
Sattig und von Rieder dasin gesetzten ersten gesetzten Kapital von  
fl. 5000. in fl. 24. Stück und wegen der verbindlich solten von 10<sup>ten</sup> Stück  
Monat an mit vier und ein halb Prozent jährlich und selbstständig  
pro rata zu entrichtenden Zinsen zu verwenden.

2., Sollen die allein an der Käufers Stelle zu befristende fl. 4700. in  
fl. 24. Stück alle im Jahr 1797 d. 1. d. auf der Hofen besetzt  
und mit der Überbestimmung übergebenen Grundstück unterständig  
gekauft, zu vier und ein halb Prozent jährlich und selbstständig pro  
rata vorzuzinsen zu gesetztem gesetztem Kapital von gleicher Summe der  
Käufers creditiert verbleiben; zu welcher gesetztem Einzahlung und  
stipulierten Zinszahlung sich seitdem Käufers verbindlich machen.

#### IV.

Überzieht nunmehr Frau Verkäufers für sich und ihre Erben  
abgeschriebene Befreiung mit allen Aus und Zuleistungen Besor-  
den und Lasten dem Herrn und Frau Käufers, auf ihren  
Erben zu derselben neuen Eigentümern und verpflückt denselben  
in Rücksicht, jedoch auch ihrer der Käufers alleinigen  
Kosten zu leisten.

#### V.

Endlich beschwehen beiderseits Unterzeichnete allen gegen diesen  
Pact und Abhandlung zu geschickten Umständen, insbesondere  
jener: Auctorit. unabh. oder verstandener alle sind  
widergesprochenen Bedingungen, seine Verletzung über  
abzu

der unter der Gültigkeit unserer Kräfte und der persönlich  
folgenden Wiederanfertigung in der vorigen Hand und in  
Kriegszeiten durch den Herrn Namen haben müssen.

Abwärtig ist es unsere Lust, dass von beiden  
contrahirenden Theilen in einem erklärlichen Gesam  
Noluo und gewissermaßen Zungen Anwesenheit eigen  
ständig unterschrieben und besiegelt:

Begehabt in Frankfurt am Main den 5<sup>ten</sup> Junij 1822.



Christiana Sibylla Schmidt Wittib geb. Gutzogalt's Tochter in  
Frankfurt



Jacob Jacob Loos, Pfarrer alt Käufer

Maria Theresia Theresia geb. Weiss  
alt Verkäuferin



Joseph Ludwig Gutzogalt's Sohn



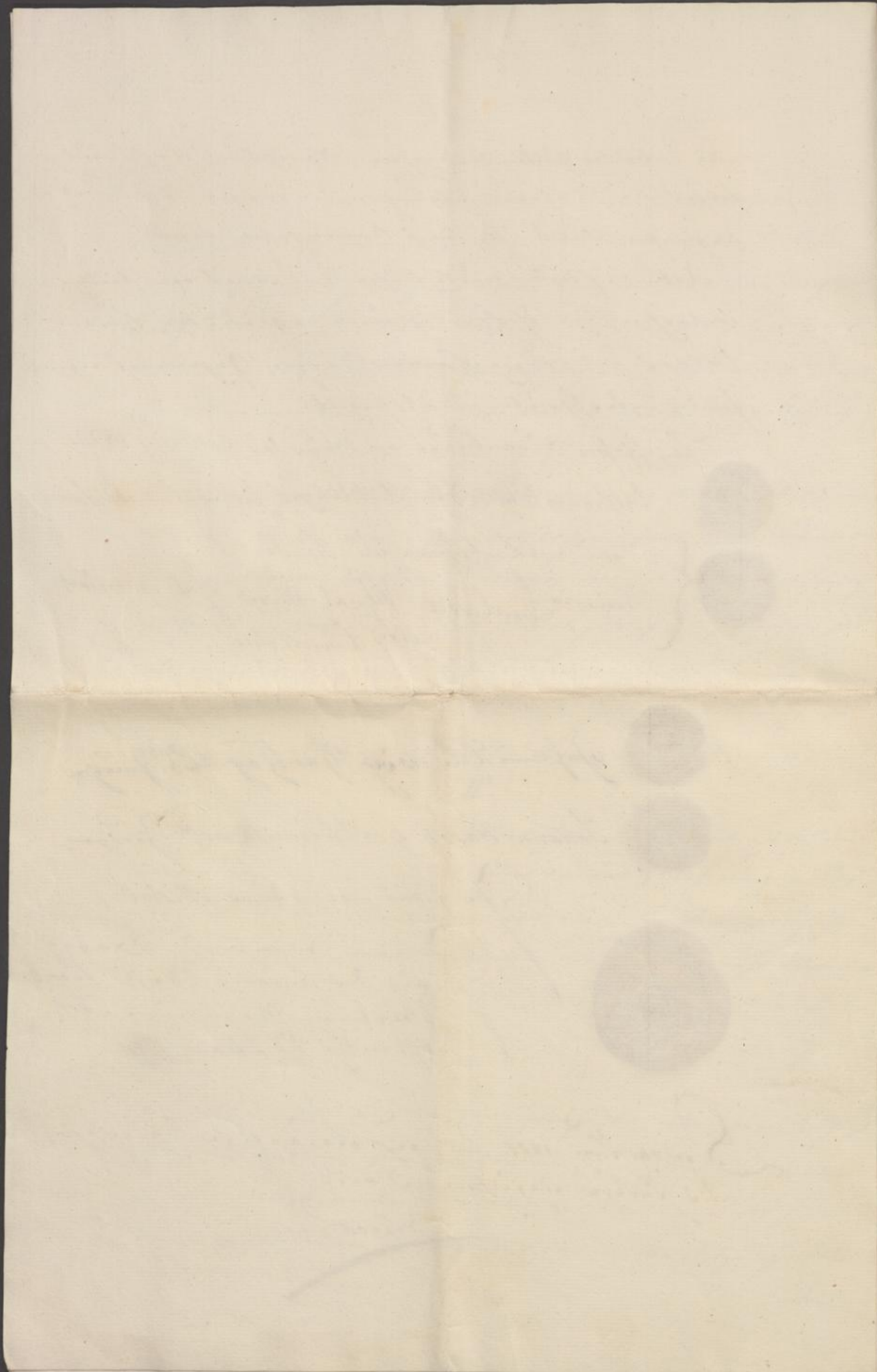
Johann Jacob Goldhammer alt Käufer



In Fidem praemissorum attestor  
Joseph Kaiser, Notar  
bei der vorgenannten Stadt Frankfurt  
fließt am Mägen i. d. Stadt.  
öffentl. Notar

Den 24. Juni 1822. Sind, auf oösterreichische Weisung,  
die Parteien eingetragene worden.

in raeth.



1833

und um zu wissen, wann es zu wissen vermögen, das  
 gewisse nachbenannte Personen vor wiffen sind Kauf- und Le-  
 bungs-Contract vorläufiglich verabredet und abgeschlossen, und  
 darüber, nach bereits unterm 17ten December 1832 vorstehenden  
 Interventionsbriefen, gegenwärtiger Formular und Genehmigungs-  
 Schrift ansgewirkt und rechtlich unterschrieben worden ist:

I) Die Verlangen nämlich hinsichtlich und haben bereits rechtlich vor,  
 Kauf der fünfzig Stück und Besondere Minister Herr David  
 Jacob Bretschmar und seiner Frau Maria Barbara  
 Bretschmar, vinn geborenen Mayer, die ihnen eigentümlich,  
 in dieser Sache gemeinschaftlich verstanden, aus der großen Offen-  
 barungsart galagun, mit Blatt D. N. 175 bezugsnehmend  
 Kaufung Jammel Au- und Zubehörungen, Anlagen und  
 Grundstückern, und mit allem, was dazumehr Kund- Band-  
 Mann- Kind- und Nagelstift und sonstem nach Titel 3. tit.  
 §: 19 fünfzig St. Kauf. dazu gehörig ist, vinn solch Kaufung  
 vor Augen steht, an den fünfzig Stück und Besondere Minister  
 Herrn Johann Conrad Herzog und seiner Frau Maria  
 Wilhelmina Margaretha Herzog, vinn geborenen Schöneck

- II) Auf dieser Kaufung saßten:
- a) ein jährliches Zinsvermögen von vier Gulden denig 1230.
  - b) ein vordere Zusatzcapital von zehn Tausend Gulden  
im 24 fl. Fuß an das D. Senckenbergische Bürger-Gezsi-  
tal, und
  - c) ein zweites Zusatzcapital und vord. General-Gezsolst  
von Neun hundert und vierzig Gulden im 24 fl. Fuß an  
den Herrn Gezfünster Bucher Kasier  
sonst aber vinn weiteren Zusatz.

III) Dieser Kauf- und Lehn ist geschlossen für und um den vinn,  
 mit übertragendem vinn Kaufsumme von zwölff Tausend  
vier hundert Gulden im 24 fl. Fuß.

- IV) Dieser Kaufactum vord. befristet
- a) vinn bann Aufschrift von vierzehn hundert n. sechs zig  
Gulden im 24 fl. Fuß, vinn schließend nur bei vinn

das

Der Interimskaufbriefe bereits angegebenen fünf hundert  
Gulden, über den richtigen Empfang dieser vierzehn hundert  
und sechzig Gulden sowohl die Käufer von den Vor-  
käufern mit Zustimmung der Güter der nicht, oder nicht baar  
und vollständig erfüllten Bedingung sind in bester Form  
Kaufbriefe quittiert und losgezahlt worden

b) eines Abrechnungs der ersten, auf der Einzahlung feststehenden  
Einsatzkapitals von zehn Tausend Gulden, so wie

c) des zweiten Einsatzkapitals von Neun hundert vierzig  
Gulden im 24 fl. Fuß von Dritten der Käufer sowohl als  
Erfüllbar, und zwar mit der Verbindlichkeit, die resp.  
Einsatzkapitalien abzulösen, falls ihnen die freien Creditoren  
der Einsatzkapitalien nicht vorher auf der Einzahlung stehen  
lassen wollten

V) Gleichwie demnach die Verkäufer Eigentümern und Besitz der vor-  
stehenden Einzahlung durch Käufer Eigentümern für sich und ihre Erben,  
süßigen Erben dergestalt überlassen abtreten und übergeben,  
daß, so wie die Käufer vom heutigen Tage an alle Kosten und  
Mehrgewinn der Kaufschilling zu tragen, sie dagegen von heute an  
auf alle Lasten desfalls zu tragen, namentlich auch die Einsatz-  
kapitalien zu verzinßen haben, so verpflichten sich zugleich die  
Verkäufer, den Käufern dieser Kaufschilling-Übergabe selber die  
gesetzliche Käuferschilling zu leisten, sie hierfür auf irgend jemand,  
in Ausweisung dritter Personen gemeinschaftlich zu vertreten und  
vollkommen gesetzlos zu halten

VI) Die Kosten der Käuferschilling werden von den Käufern vollumfänglich  
getragen, dagegen alle übrigen, sowohl diesen als auch Verkäufern  
und dritter Personen gemeinschaftlich getragen werden, von  
jedem Theile zur Hälfte.

VII) Die Kosten a dato muß von dieser Kaufschilling-Veränderung  
bei förmlicher Transcriptions-Erforder die Angewandte gemacht  
werden, bei Verminderung immer zuerst von den Contrahierenden  
zu unterzeichneten gesetzlichem Prozeß von einem dritten Theile  
gegen das Kaufschilling-Eigentum

VIII) Angaben auf die beiden Contrahierenden Theile gegen diesen  
auf.

7  
aufrechten und rechtlichen Kaufcontract aller Einreden, wie  
sie veräußert worden können, oder Klagen haben können, und  
namentlich jener der Abberandung, Abberailung, des Irr-  
thums, der Sift, des Betrugs, des Verschwindens, der  
andere vorbehalten als widergesprochen Kaufbedingung,  
der übergrößen Verletzung und Gefahr zu folgenden Winder-  
einsetzung in den vorigen Stand, wie allgemeinere Vorzüge binden  
wird, wenn kein besondres vorbehalten, und dergleichen mehr,  
sindrecht rechtlich und rechtlich.

Die vorstehende Acten ist gegenseitiger Kaufvertrag von den beider-  
seitigen Contractanten in Gegenwart von Notar und Zeugen nach  
offentlicher Verlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben und  
besiegelt worden.

Gezeichnet zu Frankfurt a. M. den 14<sup>ten</sup> März 1833.

David Jacob Lohjzmar als Käufer

Maria Barbara Eusey Agucra gebürt Merzger  
als Frau des Lohjzmar

Johann Conrad Herzog als Käufer.

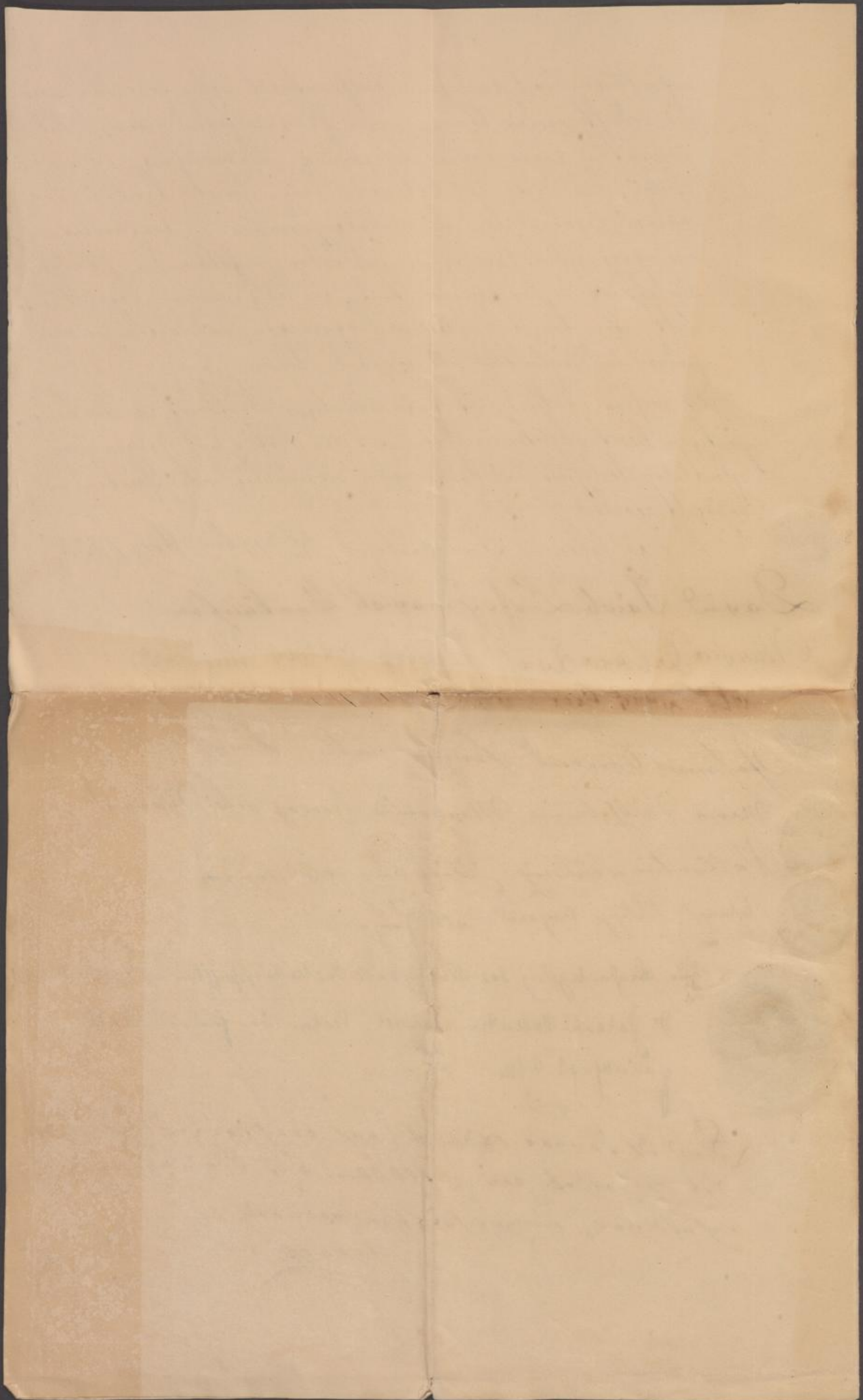
Maria Wilhelmina Margaretha Herzog gebürt Töbner.

Valentin Ludwig Albrecht als Zeuge

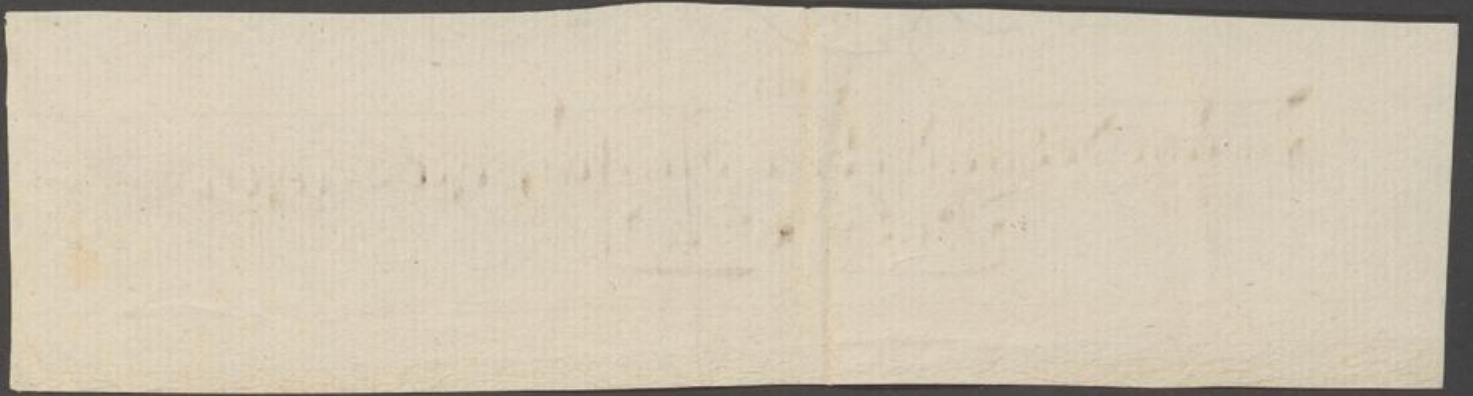
Johann Philipp Bayer als Zeuge

Zur Bezeugung des Richtigkeits des Inhalts dieses und aller Vorstehenden  
Dr. Johann Valentin Baegle, Notar des freier Stadt  
Frankfurt a. M.

Den 31. Januar 1833 ist, auf angelegte Verpfändung,  
die Hypothek von 10000. — auf d. n. Tausend, als  
Sünder, eingetragenen worden  
Frankfurt



zwei  
zu dem demnächstigen Ansatze gehörigen  
Wahr-Grieffe,



# In Namen Gottes, Amen!

Künd und zu wissen seyn firsamt jedas unheimlich, sondern bis dahin  
 davon galagen, das firsamt untergeschribten Datum und Jahr zwischen  
 ansehbaren und vorsehen, folgende außschrifftlich = verhoff = und in  
 wieder außschrifftlich Kauf und Verkauf = Contract, wie solches bereits  
 unser allergnädigster Kayser, als besonders allergnädig lict. Kayser Joseph  
 ersten Kayser, am 17ten Juny = und 17ten Julij, dem gnedigsten Kayser  
 sey, wie nachfolgend und weisbedachtlich, seyn bedungen, was abtundel  
 und geschloffen worden, Namlich ab dem Kauf

1<sup>mo</sup> Herr Johann Adam Götz, Inseßiger Erzog und Weyraucher  
 Stad, und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth, geb. Zambin, vor  
 sich und ihre Erben, ihre Vermögen dab mit dem Kaufschillingen  
 Erben unterm 3. May 1774. erwirbten und durch den Kauf  
 lichen Erbschaft = Invent vom 5. Nov. an. curr. bey derteligen Kauf  
 brieft erkauften = auß dem gnedigsten Kayserlichen Erzog  
 lict. D. No 175. bezirferten = anstos dem gnedigsten Kayser  
 ungueltig und ungeschicklich seyn eigenthümlich und gewisste  
 Erbschaft, samt allem was dazum for = Wand = Grund =  
 Meiner = Meid = und Negulung ist, auß dem allem Kayser  
 und Erzoglichen Erben, so wie sie solches immer geseht, und bis dahin  
 seyß besessen, nicht dazum ungeschicklich, an dem allergnädigsten  
 Erzog und Weyraucher, Herr Johann Joseph Hilig, Erbsicht  
 und dessen Ehefrau, Catharina Sibylla, geb. Zambin, Erzog, und  
 deren Erben. Und ist


2<sup>do</sup> Dieser Kauf und Verkauf geschafften vor und in die Kaufschillingen  
 von 5000. f. sächsische Tünstling und Gulden im 22. f. Münzfuß, be  
 weyß 2. Carolinen in den Kauf, wovon die Käufer solches  
 bey Unterzeichnig dieses Kaufbriefs 2000. f. sächsische Tünstling  
 und Gulden in versetzten Münzfuß, samt den bedungenen Zweny  
 Carolinen, bereit bezahlet haben, und Joseph von Marktschaff  
 darüber in bester Form Kayserlich quittlich worden, und die  
 bey

bey dem fünften Ich nicht bezahlet: ob demnachgehenden Gültens weisse  
 bedäufflich aufgelegt wird. In übrigen 3000. (schreib den  
 tausend Gulden sind ein Jahr Capital, welches auf dem zu  
 künftigen Jahr fasset, und wovon S. T. Ich zu dem künftigen  
 von Wirtschäften zuverweygebene Quaden der Jahrs-Credi-  
 tor sind. Diese 3000. (schreib den tausend Gulden) sind die  
 Gültens und lassen der Jahrs in Cob. Kündigungszeit auf  
 sich einbringen.

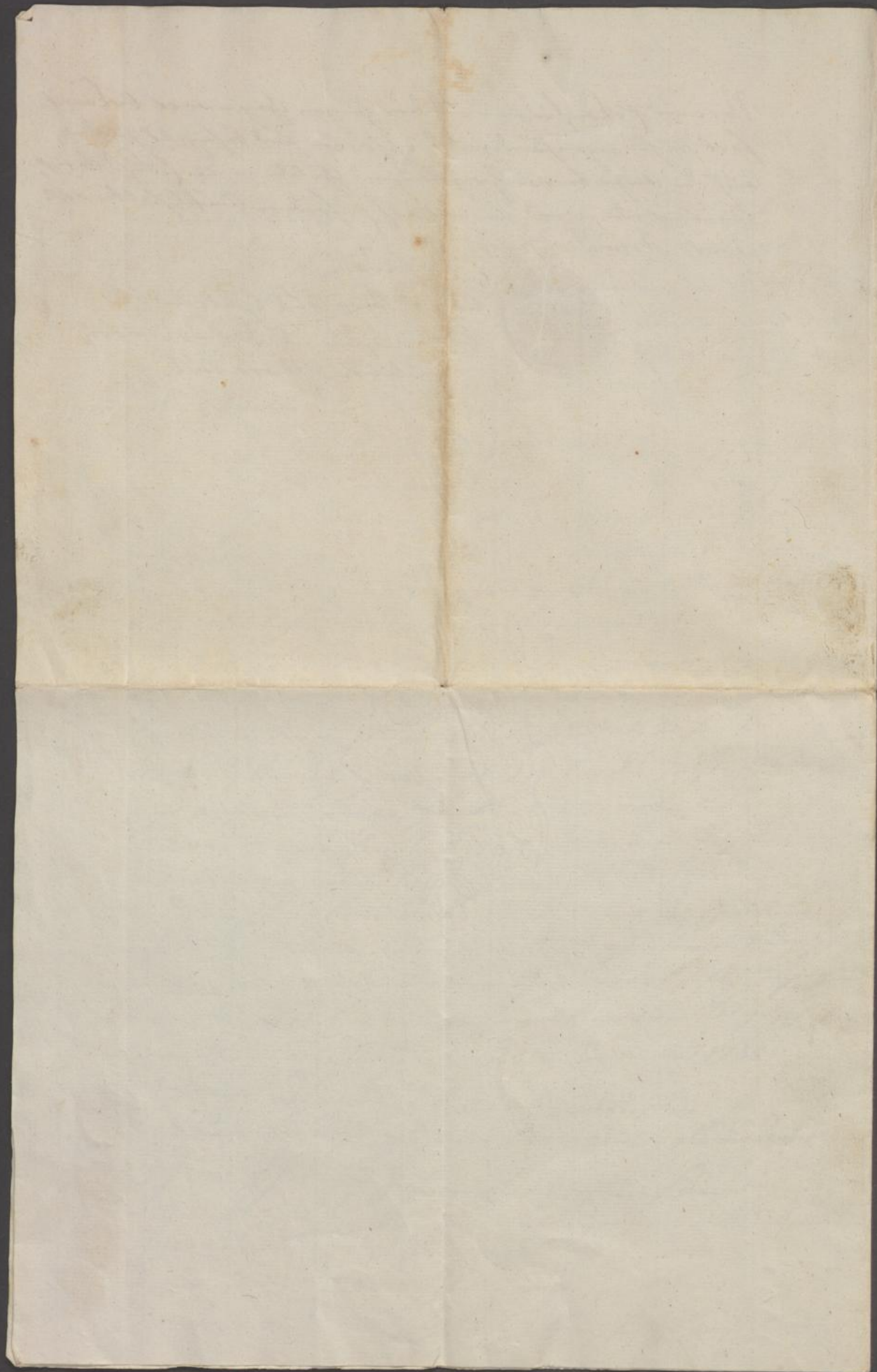
3<sup>te</sup>) Was für ein Verkaufsteil die Käufer nicht bey dem  
 dem Kauf gegen jedermann Anspruch und Verantwortung zu erfüllen  
 und sie in Recht zu verhalten, sondern sie Käufer auf  
 auf ihre Verlangen und Kosten, ein gerichtliche Weisung zu  
 erlangen, und alle zum Jahr gehörige Verpflichtungen und Steuern  
 zu gutwillig anzunehmen. Bleibende auf

4<sup>te</sup>) Binde sich contrahierende Theile nicht aufstellig und nicht  
 auf gutwilligen Kauf und Verkauf selber allein verhalten  
 dem kommenden rechtlichen Ansehn, als die sind. Obzwey,  
 jedoch, Verletzung über das unter die Gültens, die diese  
 nicht anders wiederzugeschaffen als verordnet worden,  
 und was dergleichen mehr, in bey dem dem Recht zu  
 nicht eintreten, alles gutwillig und ohne Gefahr.

In dem zu was dem Notar und Statu Verfertigung ist  
 dieses Contract von allerseits Contrahenten und dem  
 Zugewor, in einem der Notari Gegenwart selbst beigewesen,  
 legitimiert und besiegelt worden. So geschehen  
 Frankfurt am Main den 26<sup>ten</sup> November 1785.


 Johann Adam Götz als Hausknecht  
 Catharina Elisabeth Götzin eine geborne Häubler als Hausknechtin  
 Johann Hilinger Jesuit als Notar  
 Catharina Bißler eine geborne Buchhändlerin als Notarin  
 Johann Friedrich Fuchs als Zeuge  
 Johann Andreas Demmaß als Zeuge  
 Das Binde contrahierende Theile nicht zu verhalten





Sign. O<sup>15</sup>

1758<sup>10</sup>

Den 23. Decembris 1758 Sind debedisende Geleitte  
Jannig Wilhelm Cronschau, et uxor Susanna, vixit gubias,  
in Scharinow bei der Lauglöy tax. Sinesu, und Sinesu  
mit respue absonaligen begeben sich von der an  
in einem Vorsteher zu staten Kommissarien Inhalt  
hieser Proffaiten angezeigt und bekant, daß der yter  
Creditor istum angezeigter Vorsteher Inhaber, in  
Ansehung einer a. R. N. baar vorgeliefen Sals,  
daß als die fürsich das Untergelant, von ihm und  
Jannig Wilhelm Cronschau Inhaber zusammen gefahre  
Sals mit juraudis zu befragen, von ultimo febru  
arii nach Kommissarien 1759. jahre über der jesa  
samt wasin vorgeliefen Pension zu vixi procento,  
alle Sals jahre pro rata zu unterstehen. actum  
et supra.  
Ex Codem

Den 31. Julii 1761. ist bey der Lauglöy  
registrum Susanna vixit. Sinesu  
Wilhelm Cronschau, grev. Sinesu und  
gub. und Rutzst. d. Lauglöy  
Wittib mit der Lauglöy und der  
Kamming, daß der Creditor ist  
auf das unter 20. Classi zu  
halten. Vorjüngling. Decret  
amigo forus Diebensurdert Gul  
dert in gutem altem bahm a. Porty  
baar vorgeliefen Sals, daß als  
fürsich das Untergelant von  
und

und um 3000  $\text{fl}$  zusammen gefasst  
habe, mit ihm auch zu bezeugen  
vom 31 Aug. h. a. über Pörry  
Dass, samt vorerwähnter Pension  
zu wird ist, alle salbe Daffor  
pro rata zu entrichten. Actum  
ut supra. foram D<sup>no</sup> Consule  
iuniore vicario Joh. Dan. ab  
Menschlager, Scabino.

Eccodemo.

Am 11. Novemb. 1785 sind bey der küniglichen notariem  
Gebran Adam Joh. Curzer und Wagnermair, bey el  
reger, Susanna Elisabetha, geb. Gumb, und haben  
mehrer respective Ergeblich in der küniglichen, in küniglichen  
zu Salzen demnach dem verwichen Jungsolden, in specie  
S. Ch. Verleih. d. Aukt. Si qua mulier p. uny m. r.  
günstige dem Ansehensung ausgelegt und  
bekannt. Nachdem sie in im Jungsolden vermachet  
vermachet demnach die Besetzung auf der großen  
Stausfurter Gasse, Aukt. D. Num. 178. bey dem in  
Anno 1774. küniglich an sich gebracht, und an dem  
der küniglichen, gemacht worden; das sie demnach  
als demnach küniglichen Jungsolden. Capital. von Dreymal  
tausend Gulden, als küniglichen überlassen, und  
sich auf Zeit, Ziel, und mit Interessen, wie  
für immer zuvor vermachet, und demnach zu lassen  
und



*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Sign. O<sup>is</sup>

Zu modo ~~...~~ <sup>...</sup> ~~...~~  
 fass vom 10. Oct: 1732  
 Ab modo 7500. f. 2  
 f. 3000

prolong. bis 31. August 1773.  
 prolong. bis ——— 1776.  
 prolong. bis ——— 1779.  
 prolong. bis ——— 1782.  
 prolong. bis ——— 1785.  
 prolong. bis ——— 1788.

Im 29. Decemb: 1785. ist die  
 Manus. Substanz.

prol. vid. N. 1752. fol. 202.  
 Anno 1753. p. 480. 1785. p. 687.

Auf Löbl. Curatel-Amtes Pro-  
 tocoll de 20. Novembris 1760. et 2. Ju-  
 nii 1761. Susannam, wyland Gmünd  
 Wilhelm Bruchard, gewesenen Bier-  
 grub und Rützhub, nachgelassenen  
 Wittib, eine gebornen Thurnierin be-  
 troffend, ist der Befehl: Es wird  
 mit der gebotenen Einziehung  
 von 700. fl. auf das von der  
 Bruchardiſchen Wittib an-  
 genommenen Raub, jedoch  
 Ingehalt willfahrts, daß  
 der eine Creditor und sie,  
 wie die Gelder zu ihr und  
 ihrer

ihren Kindern besten mühen  
verwandt werden, ohnehin  
anzuziehen, und vor dessen Er-  
folg der Aufsatz in der Stadt-  
Einzelnheit nicht ringeschwie-  
ben werden soll.

Publ. d. 20. Junii 1761.

in  
Bar  
Er  
St  
r  
1.

fr. Compendium 2. L.

1713  
Herrn C. J. L.  
D. M. L.

# Im Namen Gottes Amen!

Und zu wissen seze hiermit jederman  
männlich, weiblich dem darzu gelangt, dasz sich  
nicht angezeigten Datum und Tage zwischen nachbe-  
zeichneten Contractanten folgend außdrücklich und un-  
verrückelich Kauf- und Verkauf-Contract, wie folgen-  
der sowohl nach allgemeiner, Kristlicher, als auch sonderlich  
für Vollz. Stadt-Reformation nach, am bründigst- und  
kräftigsten zugesagten oder mag, verbindlich  
und beschwörunglich seze bedingung un-  
verrückelich und

1<sup>mo</sup> / **Kauf- und Verkauf-Contract**, zwischen  
und **Kaufmann** als in nachgeladenen Quotjesigen  
Kunden, als **Anna Catharina Elisabetha Bernhardtine** v.  
samt **Kaufmann** und **Fräulein Anna Dorothea**  
und **Maria Margaretha Bernhardt**, so sich und in  
Vollmacht **Kaufmann** ist abwesenden **Kunden**  
**Wilhelm Bernhardt**, ist so viel das goldenen **Kaufmann**  
**Geysa** getragenen **Vit. D. N. 175**. **Kaufmann** außer  
dem großmüthigen **Kaufmann** Geld, **Grund** **Grund**  
sein **Kaufmann** **Kaufmann**, **Kaufmann** **Kaufmann**  
von **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
fast ist, **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
so wie für folgen **Kaufmann** **Kaufmann**  
Kaufmann, **Kaufmann** **Kaufmann**  
**Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
und **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**;

2<sup>do</sup> / **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
die **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
in **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
gleich bei **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
**Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
**Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**  
das **Kaufmann** **Kaufmann** **Kaufmann**

eroffentlichlich aufgesetzt sind.

Die übrigen Dreitausend Gulden sind wie folgt  
folgt, nämlich, verbleibend auf dem gütlichen Kauf  
statt, und von dem Herrn Johann Fried-  
rich Herrdaber von Oberstein, Postloosgebohrer  
des Amstutz-Creditor sind. Die drei Taus-  
Tausend Gulden übermietet Herr Käufher,  
und laßt den Amstutz in Eöf. Stadt. Lauguz  
auf sich verzeichnen.

3<sup>te</sup>) Herrdaber von Oberstein, Herr der Güter Käufher,  
weist mich bei diesem Kauf gegen, die demselben  
Anstalt und Fortsetzung zu erfüllen, und  
sich in Lauguz zu verhalten, so dass er  
Herr Käufher auf sein Postloosgeld und  
Kosten die gütliche Lösung zu leisten  
und alle zum Kauf gehörige Einsicht  
und Documenten gütlich anzuhelfen;  
Gleich dem auf

4<sup>te</sup>) Die demselben contrahierten Herrdaber  
aufrechtlich und rechtlich getragenen Kauf und  
Postloosgeld, so bald alle rechtlich von dem  
Kaufher rechtlich anzuhelfen, als da sind  
Einsicht, Fortsetzung, und Lösung über oder  
nicht die Güter, die Sache jetzt andern  
mindestens zu erfüllen als nach dem  
und was demselben nach, in besten  
Einsicht remittieren; Alles gütlich und  
ohne Gefahr.

Die demselben zu lauguz verbleibend  
und selbst Postloosgeld ist die  
des Contract von allerseits Con-  
trahenten, und dem Herrn Herrdaber  
zu, in demselben dem Notarii Herr  
zu, selbständig und

Herrdaber

gestanden und bezeuget worden.  
So geschahen Franzfurt am Mayn den  
3ten May 1776.



Johann Nicolaus Foid als Hofobrigkeitlich  
Bestellter Curator über die Leiden Absterbende  
Caritative des Jofann Nicolaus und  
Willhelm Caritative als Verkäufer



Anna Dorothea Caritative als Markenschein  
Dinanna Elisabeth Fambalem geborene Caritative  
als Markenschein



Maria Margaretha Caritative  
als Markenschein



Johann Adam Götz als Käufer  
Johann Kraag darbit als Käufer  
Johann Conrad Foyel als Käufer

Dies Morgängig bezeugen die obige Herren alleseitig Contra-  
hentes in diesem Contract widerlich und wolbedäunlich gewilliget, den ob-  
erwähnten, durch dem vorgenannten, in diesem gegenwart selbster,  
gemeinlich unterschrieben, und besiegelt, welche so fort, auf begehren  
zu lösen, so daselbst zu dem vorgenannten pflichtmäßig attestiert wird.  
Acta ut supra.



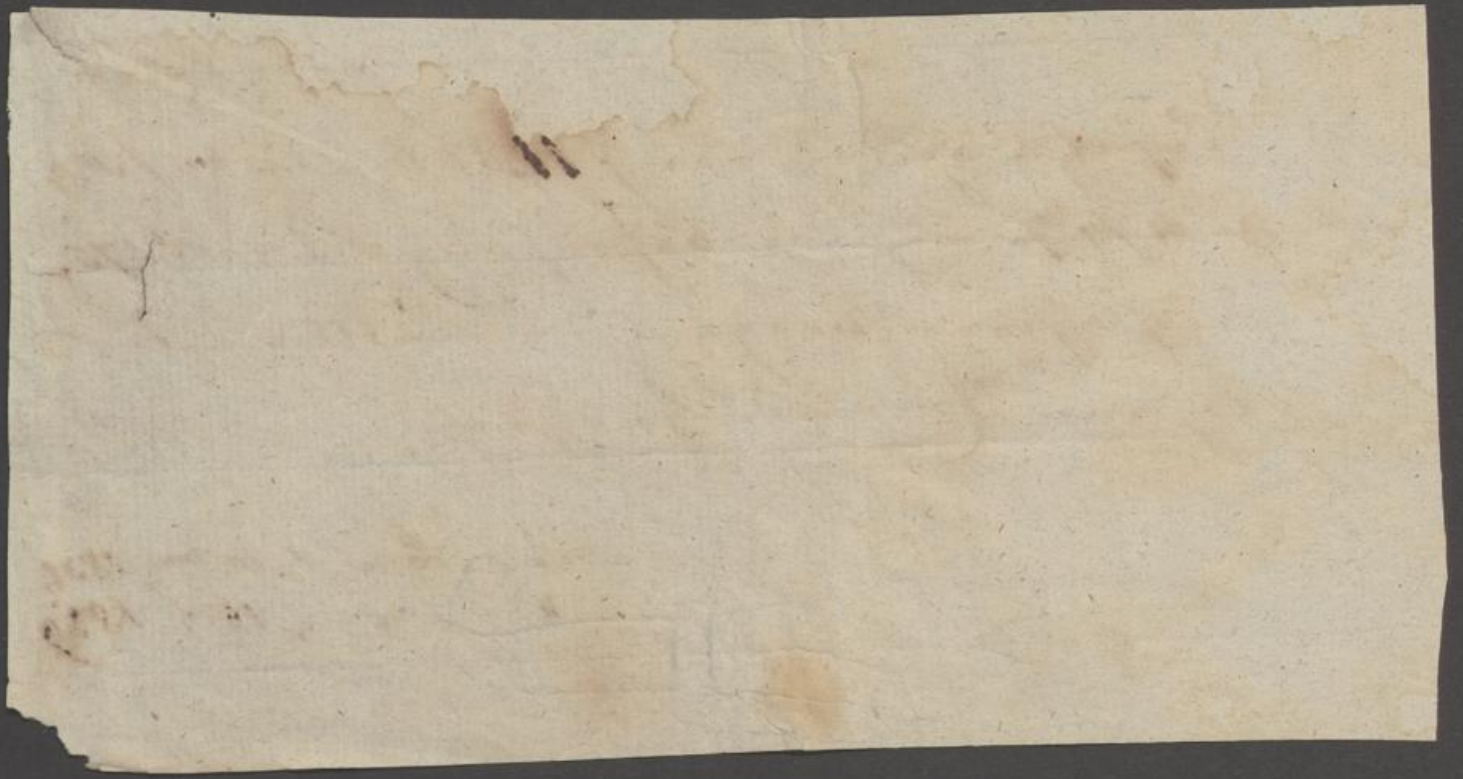
Johann Wilhelm Foyel als Käufer, geschworen  
und bei dem obigen Pflichten, die obigen, in demselben  
Gewiss sowohl, als auch bei allerley. Lohne Markt,  
Gewissen immatriculierten Notarius  
na

*[Faint, illegible handwriting on aged, yellowed paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines across the page.]*

fol. 162. <sup>15</sup>

Republ. Capital von 12000. - in 24 St.  
zu 11/4 % auf die Einkünfte L. D. N. 175.  
Der Herr von Bürger in Pöhlmannstr.  
Königliche Post von Hagenau

Term: Salab. 4. 10. 1836  
4 7 16 9 1839



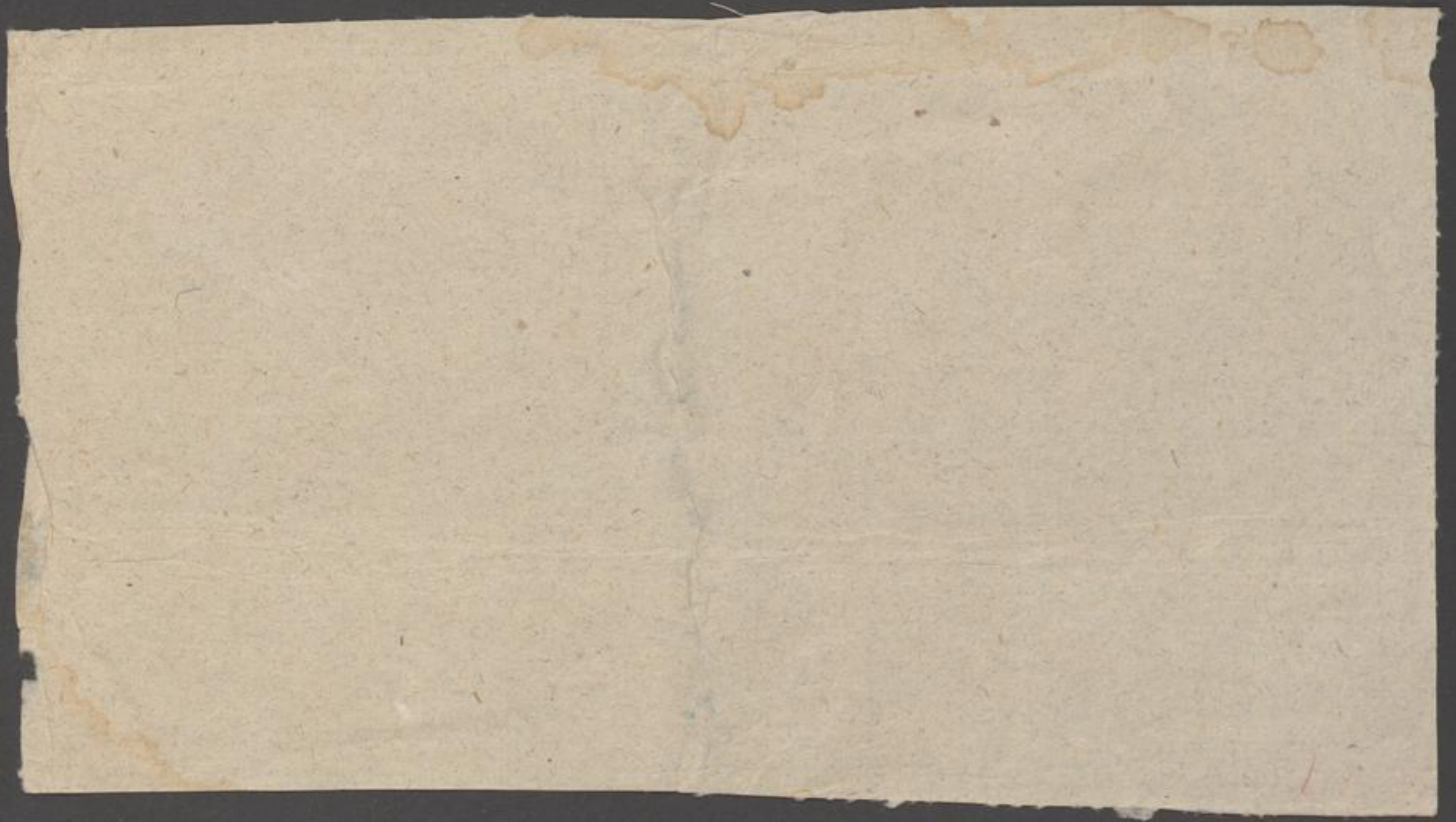
modo Sterzog

Insatz Capital von 10000  
Eröffnung Lit. D. N: 175. in  
unmiffel David Jacob

in 24 f. d. à 10/100 auf die  
fünffigen Bürger in Pflanz  
Cretschmar modo  
Joh. Conrad Sterzog  
Tuttenrufer

~~N. In 10. May 1829.  
hat ein Debitur ein  
Capital 100 abzutragen~~

Jul. u. 10. May  
" " 10. Dec.



Herrn Johann Conrad Herzog, (Kastellan in d. d. d.)

hat urkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Anstalt einschreiben lassen:

Lit. D. Nro. 175. Große Schiffenstraße No.

Ein Haus von Holzgasse und zwei Noth,  
mit vier zusammenhängend ein Dinstau-  
und Luthershaus von Holzgasse, zwei  
Noth und Zwerghaus. 11000.

*[Large decorative flourish]*

Elf Tausend Gulden

Summa fl. 11000.

So geschehen Frankfurt am 9<sup>ten</sup> Novbr 1833.

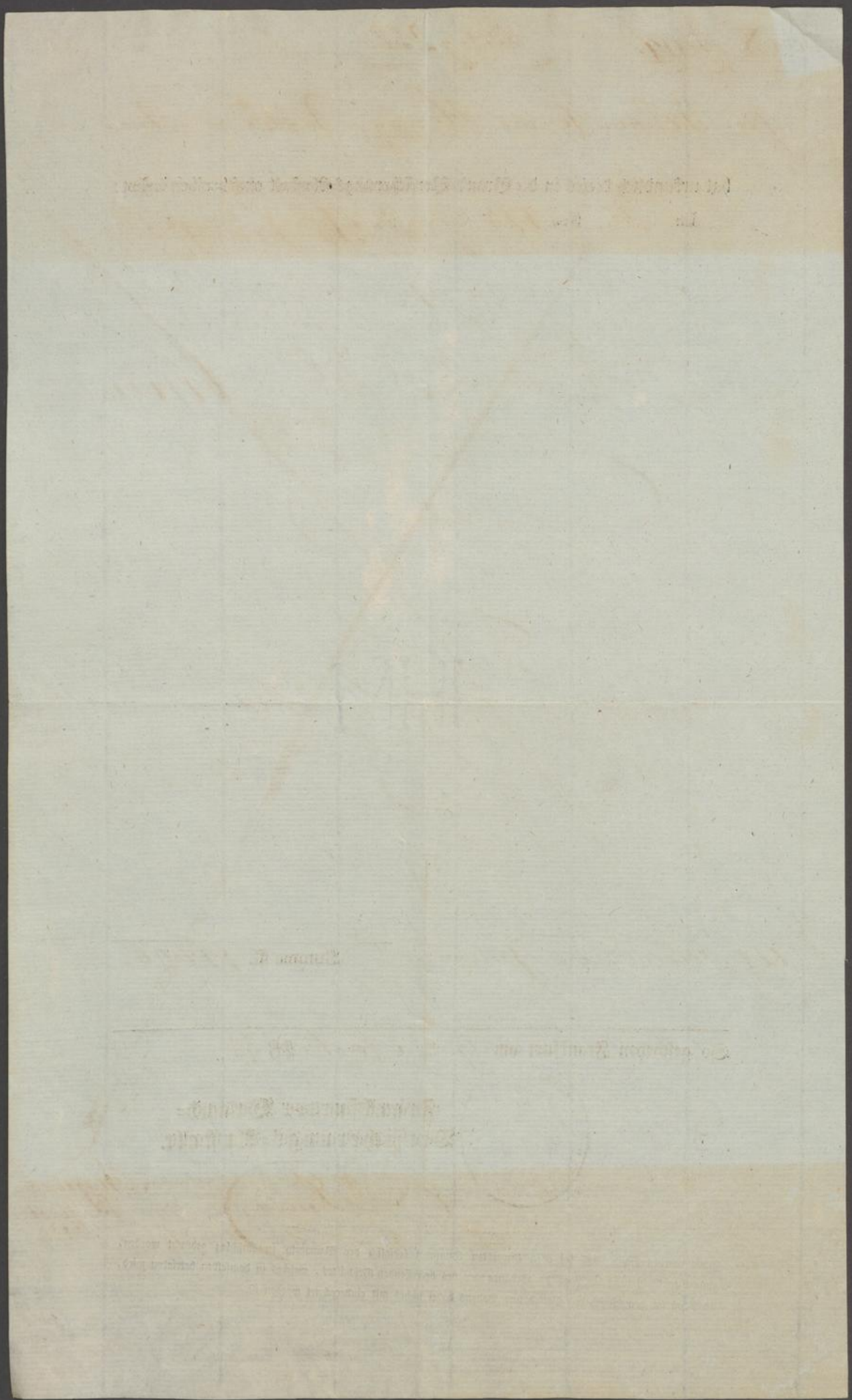


Frankfurter Brand-  
Versicherungs-Anstalt.

*[Signature]*

Ausgab.  
Beifaltes  
Wu.

Nota. Zur Nachricht dient, daß bei oben bemerkten Summen lediglich der Bauwerth in Anschlag gebracht worden, ohne Berücksichtigung der Lage der Gebäude oder des betreffenden Geschäftes, welches in demselben betrieben wird, auch daß für den Werth des Grund und Bodens dabei nichts mit eingerechnet worden ist.





Frau Maria Margaretha geborene Ricker zu Weil  
 geraden, deses dem die übrigen Mithraben und dem  
 respect vom Protractur <sup>Druckbau</sup> dieses Kapital mit allem  
 Recht dingestallen abhalten, desß sie auch als die mit  
 ihrem übrigen Cobaußpiel und Eigenthum sein pflichten  
 und halten möge. So geschahen Lauckhust am  
 Weigen den 1ten März 1802. David Ricker.

Den 24. December 1803. IT  
 200 Stücken Cession de  
 1. März 1802. Casovig nungar  
 Schickung worden.

„Frauch, Substitut.



Georg Friedr. Stock  
 als Vormund von Ernst  
 Christ. Ricker.

Offizier Daniel Christoph Wolff  
 als Vormund von Ernst Christoph  
 Ricker

Demnach und ferner zu bezeugen, daß in nach  
 beigefundener Copia authentica bezeugt worden, daß  
 dieses neue Mineralwasser auf dem Gebirge im  
 Ort, unter dem nachfolgenden Datum, durch den  
 hiesigen Bürger und Grundbesitzer Johann  
 Adam Meunier selbst gewonnen, abgelaßt, bewahrt  
 und in einem Mineralwasser Brunnen abgelaßt und  
 bezogen worden ist; daß dergleichen mit demselben  
 Wasser nicht nur über den besagten und nichtigen  
 Brunnen dieses Brunnen in bester Form  
 und unter dem vorerwähnten Namen das  
 Wasser oder nicht so viel ungeschmackt  
 sondern auch und übertragend auch  
 demselben et haeredibus abt und zur  
 Zeit derinverden ges hypothecae, cum omni

sine



rata zu unbenutzt.  
Actum ut supra, Coram Dom. Cons: Sua: Sena:  
tore Stockh.f.

Ex eodem.  
" Franck, Substitut.  
O " B

Lit. a.

Zu Magisteruni Herr Johann  
Philipp Schmidt, et uxoris  
Jumbay, abun modo  
2500. R in 24. ff. Sub B  
~~2000. Convent. Gulden Digital~~  
zufällig.



gehört mit jährig annulieren 400<sup>fl.</sup>. Die  
Conventione: Dabon kann vorgelassen sein  
das die Conventione von fünf oder sechs  
Jahre, um die die unabhängig, sammt vor  
gleichem Conventione die 33<sup>fl.</sup> Conventione, halbjährig  
pro rata mit 33<sup>fl.</sup>. Die Conventione: Dabon  
die nicht in. Auch ist conventione worden,  
das ein Viertel Jahr vor Conventione die  
Conventione: Termin ein Jahr dem werden die  
Conventione die Ablage sein sollen, wenn  
das Capital nicht länger schon gelassen, oder  
Conventione werden sollen.

Mit dem unbedingten Anfang, wenn immer,  
soll ein Viertel Jahr die Conventione die  
Conventione die dem Conventione nicht nachgelassen  
oder der selben, prolongiert werden, die Conventione.  
soll darauf ab, um, werden sein sollen.

Obgleich die Conventione die Conventione die  
Conventione in dem Conventione gewillig und  
Conventione: das die Conventione man die  
die Conventione die Conventione die  
Conventione; Conventione die Conventione  
Conventione Conventione Conventione, in  
specie S. O. Vellej. et Auth. Si qua pro,  
der x. auf vorgelassen dem Conventione

1717/18

11  
wissentlich und rechtskräftig begabten.  
Actum d. 29. Decembris: 1788. Coram Domino Consule  
Senatore G. M. Hoppe, G. V. d.

Ex Coena  
aus der Stadt Havelberg  
Eunzig Jun. Bz. Bz. Bz.

Am 27. Decembris: 1788. sind abirrende Synodische  
Gebühren bei der Eunzig angenommen, und sollen, unter  
Respect abermaliger Begebung der Herren, in  
Einfachen zu halten dem menden weltlichen Magistrat, an-  
geordnet und bekannt d. d. 17. Decembris 1788. Herr  
Herr von Wiesenthalen ihren zu denen in diesem  
Gunsatz bewillt vor malen 1000. Reich Conventionen:  
Gehalt, zu jezo zu gemein schaftlichen Nutzen und  
Einsatz bezogen 200. Reich Conventionen fallen,  
wannen her ab unter stand von nun an zusammen  
von nun an zwei tausend Reich Conventionen: Da-  
her geschick, mit einander zu befragen vom 29.  
hundert unter dem Jahr, mit die sein sprachlich,  
samt und wech wechsen, nunmehr saldisch mit  
37 1/2. Reich Conventionen: Gehalt zu verstandene  
Conventen gut drei und drei Quart Reich auf  
unter und d. d. 17. Decembris 1788. die in Aufhebung  
der Aufhebung dieses Gunsatz bewillt univ.  
hätten Dank.

Actum ut supra, Coram Domino Consule Senatore, Se-  
natore A. A. Claudi, G. V. d.

Es eodem.

Quo

Den 22. Aug. 1794. Ich die unterzeichnete Lit. Herrn Königl. Majestät  
 Kaiserlichen Hofrath Herrn von Winkelsheim, gütigst Herrnherr von Gersheim  
 Hieselbe mit einem separaten Vertrag abgehandelt - in Ansehung anstehender  
 wäsende - nebstsammtig unterzeichnete mit Einigkeit - Aufweisung  
 de hiesiger dach die Anzeigen hier lassen das Jahr diese Schmiedliche  
 Geschäftslegung von zweitausend Reich Convention: Gulden, sammt  
 unvollkommen Interessen die zu diesem Vertrag mit Einbeziehung nicht  
 Johann Conrad Eysen, dem ich dessen Gültigkeit mit Einbeziehung  
 mit Eysmann missgelaufen Maria Margaretha, gütigst  
 Vertrag mit zwar dies Jahr von ihren für Gültigkeit auch abgelegt  
 mit Einigkeit werden soll; wann unsere Weisheit alle ihren, Eysen  
 mit respect für mich nicht, gegenwärtigen Geschäft, mit zwar  
 nicht in dem für Gültigkeit, mit gütigst Vertrag: Esel hiermit wird  
 transportirt, mit übergeben haben wollen. Adum ad supra.

Ex eodem /o

Continuationem vide sub Lit. A.

Cosma Gursch  
 Johann Georg Schmidt, Pr.  
 gab mit Aufgekauft.  
 1794, et 1795  
 5500. R. übermoldo J.  
~~1794. imp. R. 1795.~~  
~~1794. imp. R. 1795.~~

Term: Solud; J. 23. Dec: 1788  
 ofnablg.  
 Term: Solud; \_\_\_\_\_ 1791.  
 ofnablg.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1794.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1797.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1800.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1803.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1806.  
 prolong: bis \_\_\_\_\_ 1809.

Al. 1788. p. 750.

1732

Wilhelm Bernhard, Bürger und Rüttscher,  
 Mittheil, hat veräußert, Philipp Carl  
 Jesuit, Bürger und Buchhändler,  
 uxori et haeredibus,  
 sine behäufung auf der großen  
 Sussmuths Hofbau, neben dem  
 Glockhofen Haus, Thillig, nach dem  
 Senatoris von Baselstadt, Frau  
 Jacconsortin, und dem verstorbenen  
 Thillig, ein und anderthalb ge-  
 lagen, ferner auf beyden Glockhofen  
 Befreyung Hofbau,

1/2 Th. Zinsfuß, halbes, und rigore.

Und ist der Fuzal garfassen vor und  
 umm sechstaufend Gulden in Münz,  
 zu Ablösung des davor bey dem dämmen  
 al furt gethanen, und ferner  
 Capital Fuzal von fünfzehn  
 Thal Gulden, baar vorzuleihen  
 Gulden, zu bezalen, von dato über  
 dem Fuzal, samt vorzuleihen pension  
 zu vier procento.

Mit dem Ausdrücklichen Anfang,  
 wann

was er nicht selbst vordem jastet, nicht nach  
ausführung die letzten ziele, dem Insätz  
nicht nachgelassen, oder demselben prolon-  
giert werden, die pfauch besagt darauf  
ab und kalorien geben zölts.

hiertey ist der Creditor selbst zuzugewen-  
den, und hat diesen Insätz auf  
und angenommen.

Actum die 10. Octobris. 1732.

Coram Domino Consule Sen: Joanne  
Jacob von Braunam Sabino.

Pro Copia


aus der Stadt Frankfurt



Eantzley - Insätz durch

Den 25. Julii 1730 sind bey dem Eantzley erschienen, Junius  
Wilhelm Braunand bürgers und Raths, et uxoris Anselma, eines  
g. Hofens, dessen wir sein, und haben mit respective begabung, ist  
die Braun in demselben Insätz zu halten kommen, die  
hiesigen Anzeigungen, in specie Acti Vellejani et Auth: si qua mulier,  
denn sie der Insätz, zu vor genigsam verständig worden, aus  
zuht, und bekant, was dem in dem Mann, dieses Verbespfand in  
der Realien und das demselben verfallung überkommenen, das  
die Braun, von dem das Insätz, Capital der Insätz  
sind gülden, samt zu vor vergliehenen interessum zu vjjs pro-  
cepto lösen und lassen, das Capital aber von dato über Insätz  
bezahlen, und abzinsen wollten. So, wurden auch mit zuzugewen-  
den die verpfändete Realien bei, Quong Braunand, Johann Christoff  
Braunand, und seiner, Margaretha Elisabetha Mördersin, eines g.  
hofens Braundens, und auch zuzugewen, Kayser Junius sandter, und zuzugewen-  
ten an, gleichfalls verpfändete Insätz unterpfand, in demselben  
hiesigen

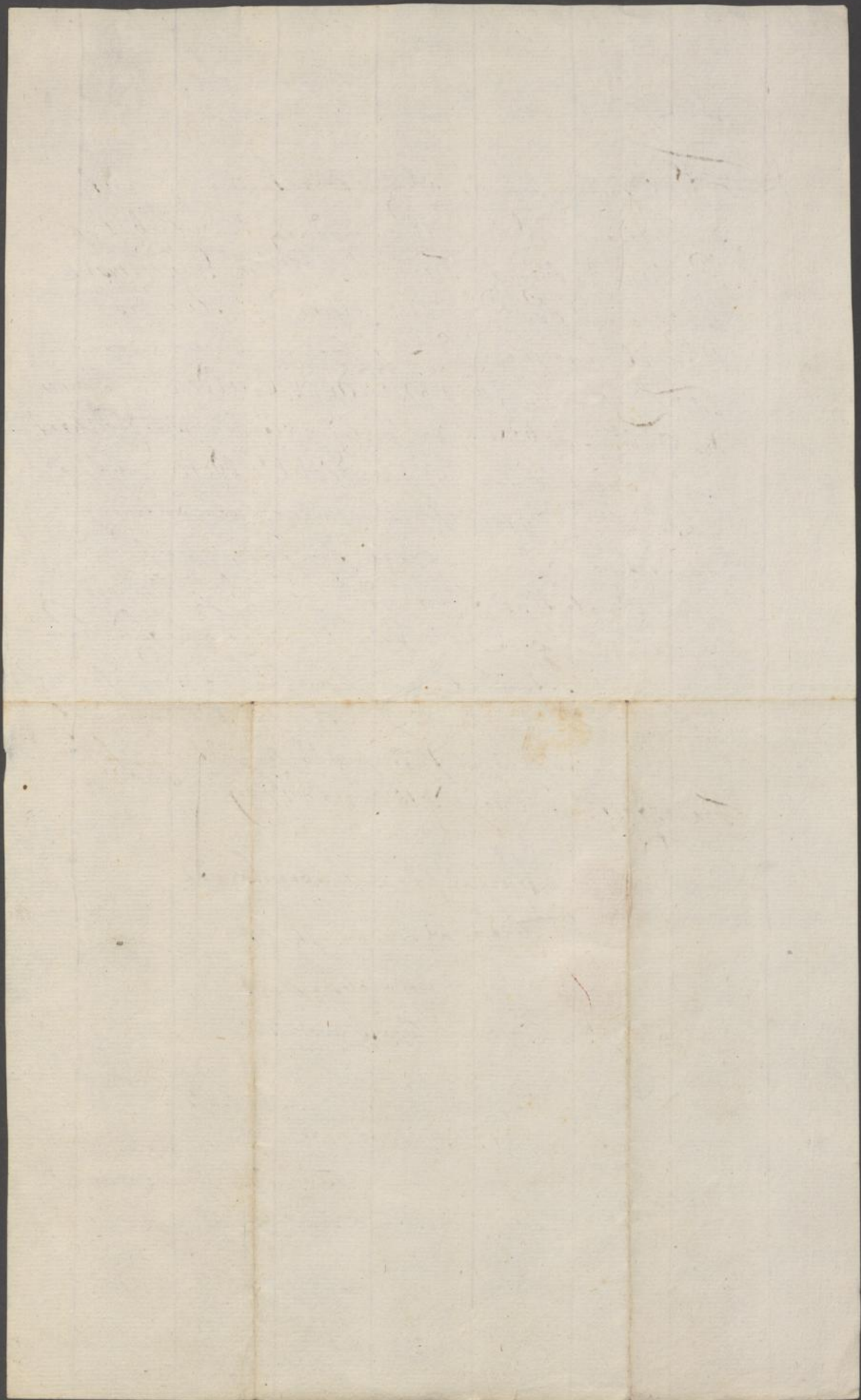





 Wir sind sehr erfreut, bekommen zu wissen,  
 das Sie nun einen Kaufvertrag des Moebus'schen  
 Pupillen Kaufs. Friedrich Wilhelm Gundermann  
 Langer und Passementier alhier, und Andreas  
 Wenzel Langer und Löffler, im Capital von  
 200 Thaler zwey Hundert Gulden im Caroliner  
 zu Gulden zu 60s zu verkaufen, und zu verkaufen,  
 welche Summa des zwey Hundert Gulden, nach der  
 gewöhnlichen Interesse à 4 1/2 Cent: nun unter ein  
 geschicktem dato innerhalb ein Jahr, als die  
 eine Creditige Einzahlung zu begeben mit  
 Kauf, Langer und Löffler nun zu verkaufen hat  
 nicht zu verkaufen, und zu verkaufen Kaufvertrag  
 und Langer und Löffler unterzeichnet, und mit  
 uns zu verkaufen hat, als die Kauf, als die Kauf  
 Frankfurt am Main den 18. März 1759


 Johann Christoph Bernhardt  
 Buchhändler in der Stadt  

 Buchhändler in der Stadt  
 Johann Bernhardt

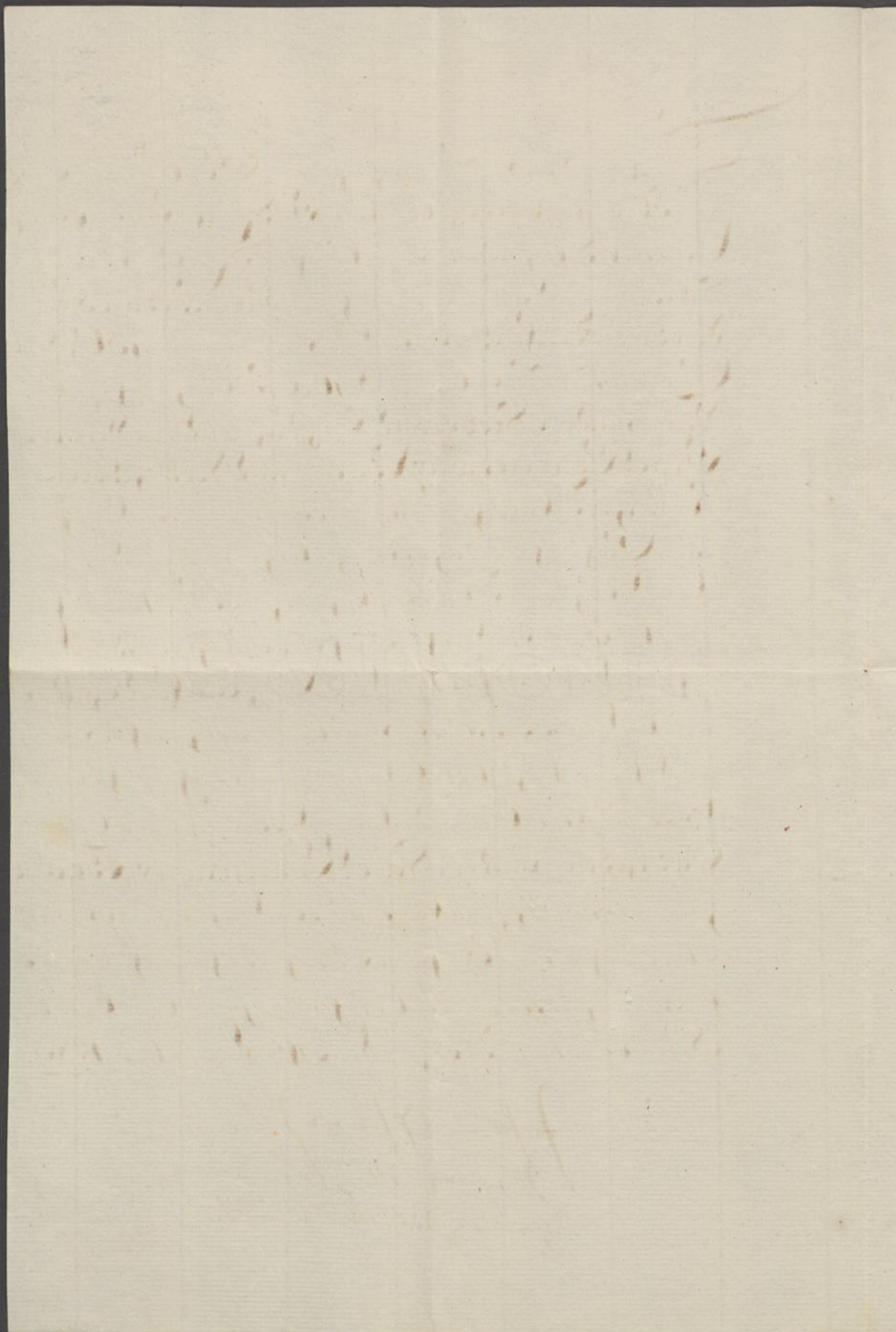
Den Insalat zu verkaufen nach Interesse ins  
 anfangen den 1. August 1761  
 Fried: Willk: Gundermann



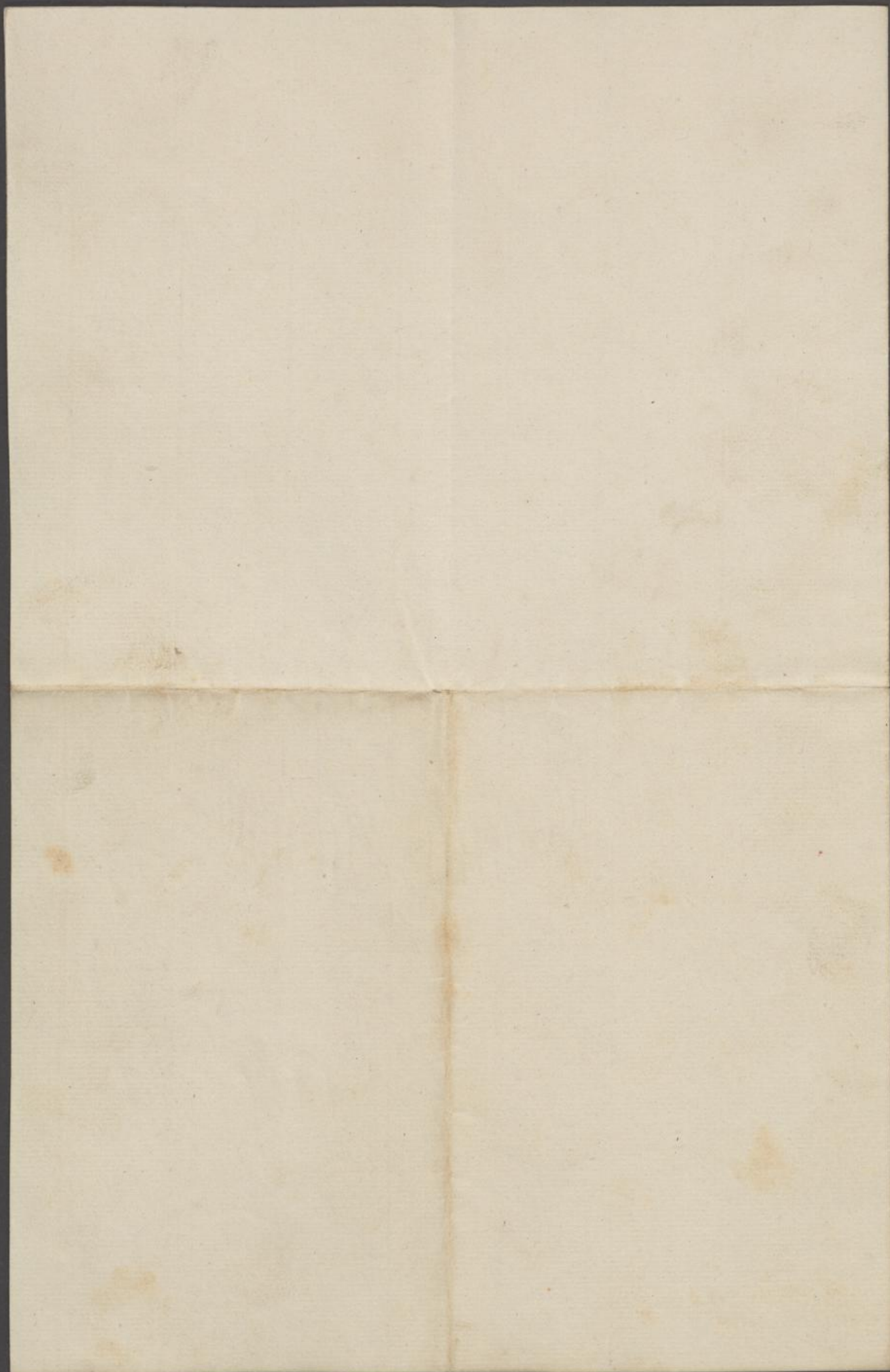


Handwritten text at the bottom of the page, including a signature and possibly a date or reference number.





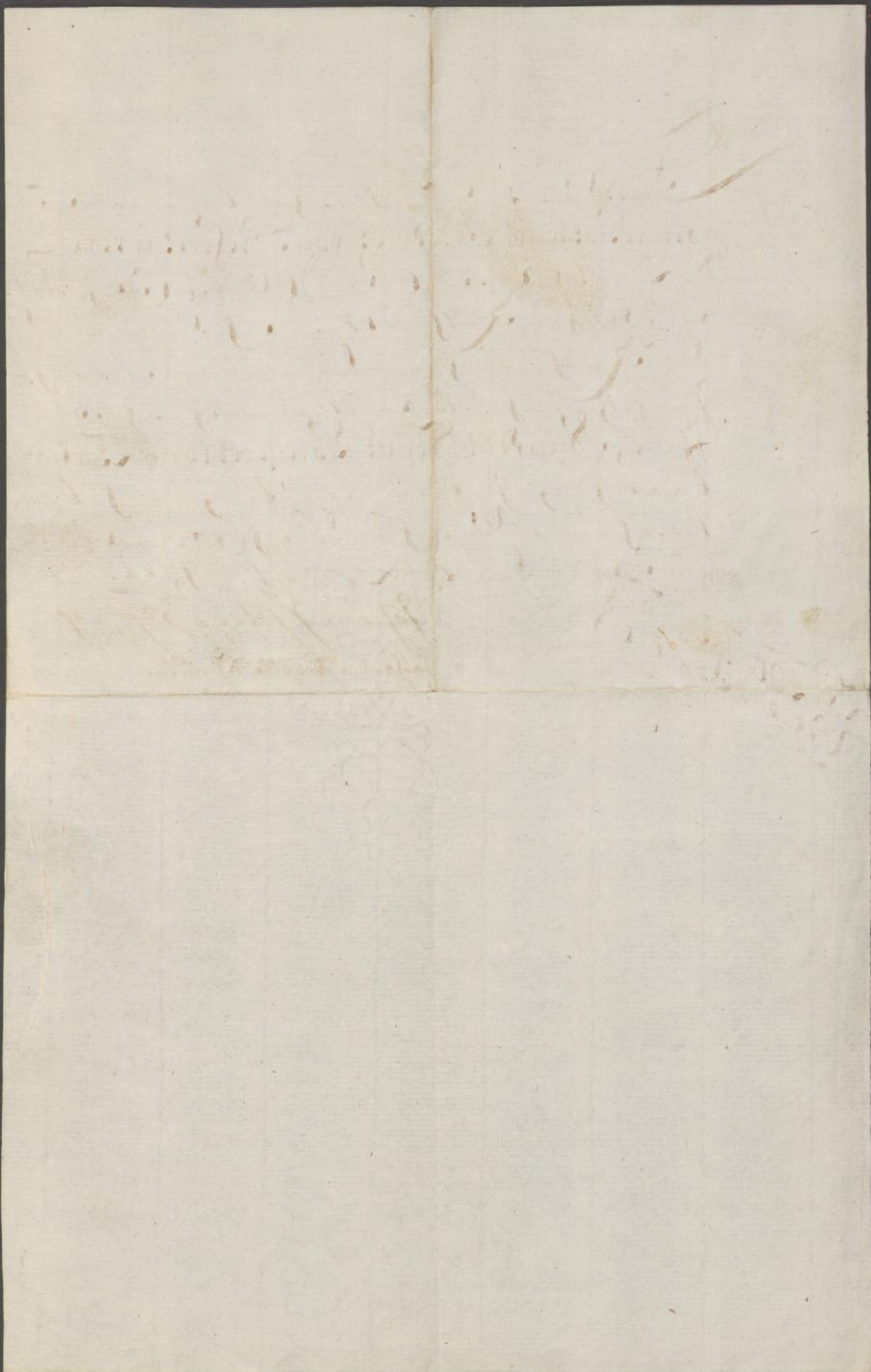




Ich habe durch meine Schreibere von S. D.  
 Herrn Johann Friedrich von Piesensüthen  
 S. Königlichen Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät  
 vortelichen Rath, als dem Hofrath und  
 dem Rath alleinig, die mit vorerwähnter  
 Jungf. Frau vortelich vorerwähnter Frau  
 zwey Hundert Stück Conventions Taler  
 bar zu zahlen auffang zu haben.  
 bey mir, die sind. Landfeld  
 am Main den 27. December 1788.

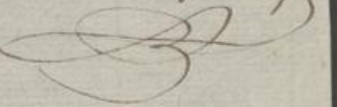
Johann Philipp Fehring  
 Rathorina Vicaria Districtu

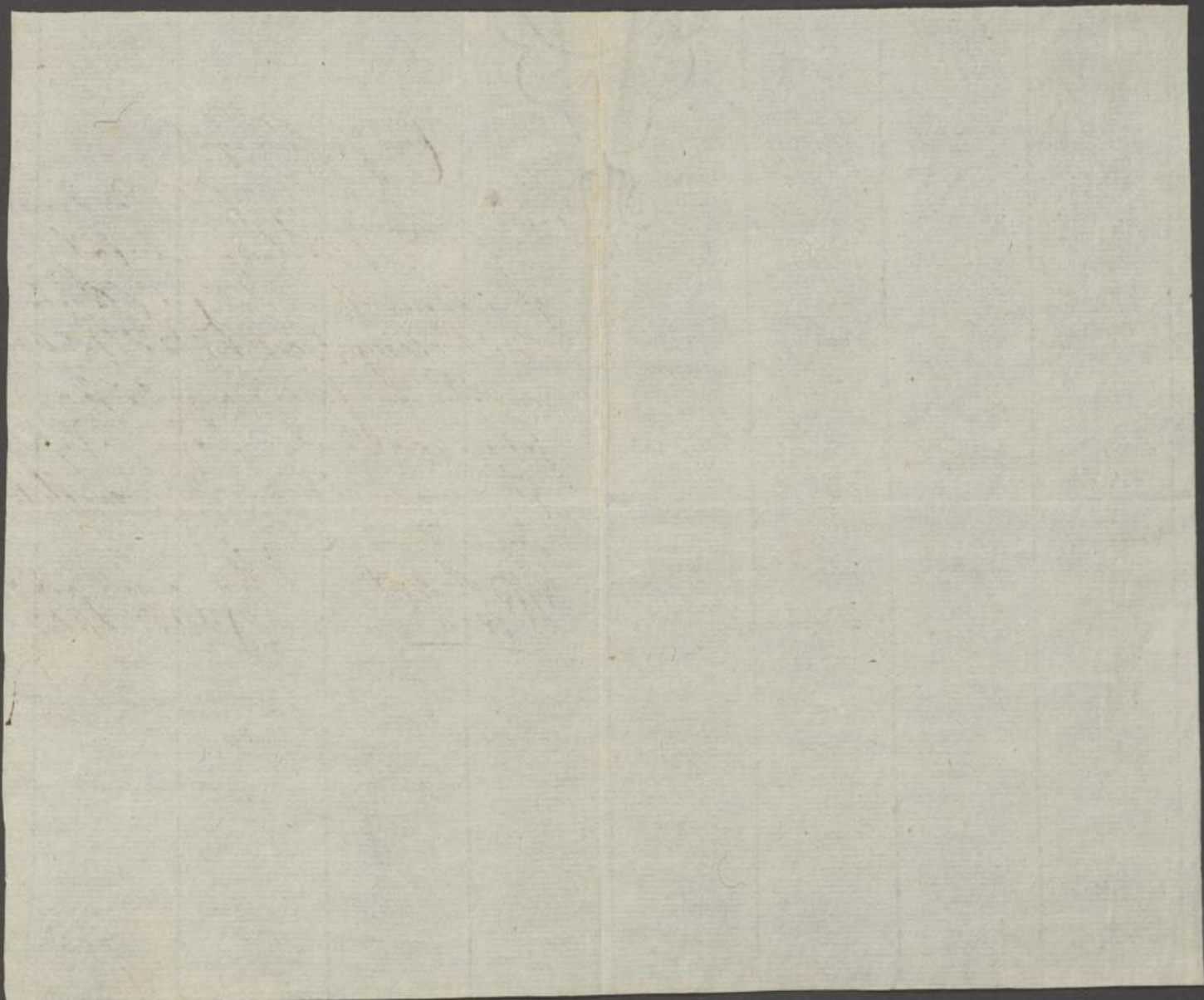
200 / 2 Convent  
 Capital



Cuius Jussu  
 facta die hinc dante...  
 auf die...  
 zu...  
 mit Prolongation...  
 und...  
 haben...  
 zu...

1800

J. W. Ein...  




N<sup>o</sup> 105.

Actum bei der Hypothekenbuchführungs - Behörde  
zu Frankfurt am Main den 28. März 1828. in Gegenwart  
des Herrn Senatoris und Amtsvorstehers Directoris D<sup>nis</sup> Miltenberg.

Erschienen und haben zum Hypothekenbuch gerichtlich verpfändet Der Bürger  
und Syndicus David Jacob Cretzschmar und dessen Ehefrau,  
Maria Barbara Cretzschmar, geb. Mainr, an die L<sup>ob</sup>l. D<sup>is</sup> Sencken-  
bergische Stiftungs - Administration allhier, für Ausprägung des  
Medicinischen Instituts:

Eine Behausung auf der großen Hauptstraße Nr. 175,  
mit Lit. D. N<sup>o</sup> 175. bezeichnet, nebst Zubehörungen,  
zithl. 4. f. 30. xv. Löhninggeld;  
und wurde dieses Haus schon, den Neupfändern, den 24. Juni  
1822. im Grundbuchsregister eingetragen.

~~~~~  
~~~~~  
~~~~~

*L. M.*

Diese Hypothek ist gegeben für und um Zehen Tausend

Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß, bloß und allein wegen Übertra-  
gung geübt, auf dem Unterpfande stehenden Antheile von zusammen  
gleicher Summe in diese Hypothek pfändlich geordnet, mittlen zu  
ihren, der Comparanten, gemeinschaftl. Nutzen und Befuß bereits  
längst gedruckten Actes.

zu bezahlen <sup>3 q</sup> und zwar

a) am 10. März 1829, mit . . . . . f 300.-

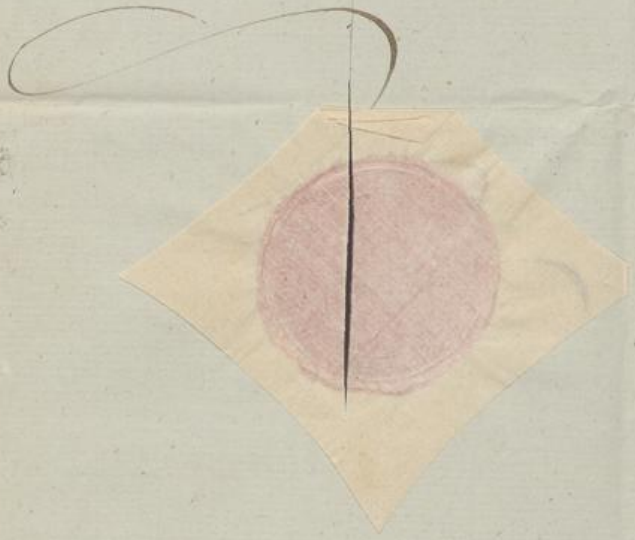
b) vom 10. März 1828. an über vier Jahre, mit vierzehnjähriger Auf-  
kündigung, mit . . . . . f 9500.-

und in Ermanglung dieser Aufkündigung auf vier Jahre mit der stillschweigend fortbestehend,  
nebst Zinsen zu vier und ein quart p<sup>ct</sup>, alle sechs Jahre pro rata zu entrichten.

Del

Des obgenannten Verpfänders Ehegattin hat selbst zugegen nicht allein in diese Hypothek gewilliget, sondern auch bekannt, daß die darin angegebene Schuld ihr sowohl, als ihrem Ehegatten zum Nutzen gereiche, daher dieselbe auch auf ihre weibliche Freiheiten, namentlich auf das Senatus Consultum Vellejanum et Authentica si qua mulier etc., auf vorgängige Verständigung dahin: „daß nach den Rechten keine Frauensperson für irgend jemand ohne Unterschied, „besonders auch keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbürgen, „oder sonst mit oder für denselben zu einer Zahlung verbindlich machen könne, „es sey denn, daß auf diese Rechtswohlthat ausdrücklich und in gehöriger Form „entsaget worden“, Verzicht geleistet und hierüber an Eides statt handtrentlich angelobet hat.

Die Schuldner haben diese ihnen vorgelesene Hypothek genehmigt und unterschrieben. Geschehen wie oben.



David Jacob Weyssman  
 Maria Barbara Weyssman  
 zur Beglaubigung.  
 Franck.

Die S. glaubw. Pub. S. S. S.  
 Franck.

Handwritten notes in the left margin, including fragments like "zu", "ib", "00.", "auf", "0.", "L. S.", "1", "26".

Ausfertigung des Hypothek  
des Bürger und Schreinermeister  
David Jacob Crepsschmar und dessen  
Ehefrau,  
über

10000. f im 24. f. Hyp.  
Zahlungszahl, wie in der Hypothek vom  
letzigen Tage vermeldet ist.

N<sup>o</sup> 239.

Die aufgelassene Wittwe und hiesig gewesene  
 Frau Bürger und Wagnermeister Johann Philipp  
 Schmidt, Catharina Sibylla, geb. Jachoy, sub bekunt,  
 das sie auf ungewissem Falle die unterm 5. Juni  
 d. J. arrivirten Originallandbriefe rest und  
 restlich verkauft hätten, dem hiesigen Bürger  
 und Schreinermeister David Jacob Cretschmar  
 und dessen Frau, Mariae Barbarae, geb. Mayer,  
 und gab auf nichts denselben und dem hiesigen  
 Gericht auf:

Eine Behausung auf der großen Hofmaier,  
 gusst. Lit. D. N<sup>o</sup> 175. bezinselt,  
 worauf folgende Lusten saffen:  
 a) 4 1/2 f. Löhnergelt und

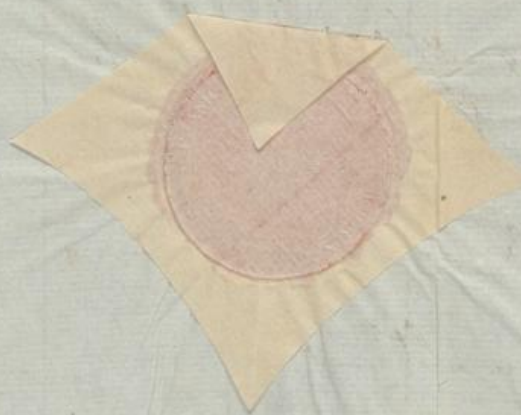
Ein Anfuhr von 3300. f im 24. f Fuhr,  
wäre sonst frei und ledig.

Und sei der Verkauf dieser Befreiung geschehen für  
und um Elf Tausend Gulden im vier und zwanzig  
Gulden Fuhr. An diesen Kaufgelder hätten die Käufer  
ist, der Verkäufer um, 1000. f im 24. f Fuhr bewirkt,  
kann die obangegabene Anfuhr als Selbstschuldner  
übernommen und in Anfuhr des Kaufes um Kauf-  
gelder derselben einen Überbestimmungsbetrag zu  
bestellen.

Actum den 24. Juni 1822. in Gegenwart der Herrn Pfaffen  
und Senatoren von Adlersflucht, Rathgerichte. Directoris.

Zur Beglaubigung

Hausenstein



London  
The  
Gentle



Handwritten text at the top of the page, possibly a date or address.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or title.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a name or signature.



N<sup>o</sup> 283.

Actum bei der öffentlichen Versteigerung zu Frankfurt am Main  
den 24. Juni 1822. in Gegenwart des Herrn Pfaffen und  
Senators von Adlerflecht, Amtgerichtsdirectors.

David Jacob Cretschmar, Bürger und Weynen-  
meister, und dessen Frau, Maria Barbara Cretsch-  
mar, geb. Meier, haben unter respective Verabreichung der  
Frau, in Kosten zu stellen kommenden weiblichen  
Frisuren, in specie Soti Vellej. et Auth. si qua mulier,  
auf vorgängige deren Versteigerung, an die nach-  
gelassene Wittwe des hiesig verstorbenen Bürger  
und Weynenmeisters Johann Philipp Schmidt,  
Frau Catharina Sibylla Schmidt, geb. Holzoy  
und deren Sohn firmirt verlegt:

Die Ueberbesetzung einer Lesung auf der gro-  
ßen Pfaffenmeyerstraße hiesig, mit Lit. D. N<sup>o</sup> 175.  
beziehet;

vorwärts bereite mit Vorzug vorstehenden, als:

a) 4. f. 30. R. Latenzungelt, und

b) ein Ansat von Fünf Tausend Dreihundert Gul.

den im 24. f. Fünf Kapital.

Dieser Nebenbesetzungsinhalt ist zugesessen für und zum  
Vier Tausend Siebenhundert Gulden im Jahr und  
zwanzig Gulden Stück, bei Fortführung des Nebenbesetztes  
der obgenannten Frau Gläubigerin, als Markkäuferin  
deshalb, am Kaufstillungs festlich vorlieb zu sein,  
mithin zu ihrem, der Compagnanten, gemeinschaftlichen  
Nutzen und Besuss getheilt zu werden, zu bezeugen  
von dem 10. Juni 1822. an über drei Jahre, nebst  
Zinsen zu Vier und einhalb pft., alle Jahr pro rata  
zu antreiben.

Die Besetzung haben diese ihrem vorgelassenen  
Nebenbesetzungsinhalt gemeinschaftlich unterschrieben. Gegeben wie oben.

David Jacob Eckstein

Marie Barbara Eckstein

zur Beglaubigung.

Frankh.

Die die glaubhafte Beglaubigung.

Geat. d. i.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

Copia Insuper  
David Jacob Cretschmar,  
Bürger und Pfarrermeister,  
und des Bauherrn,  
über  
4700. fl. im 24. St. d. B.  
Terminus Solutionis d. 10. Juni 1825.

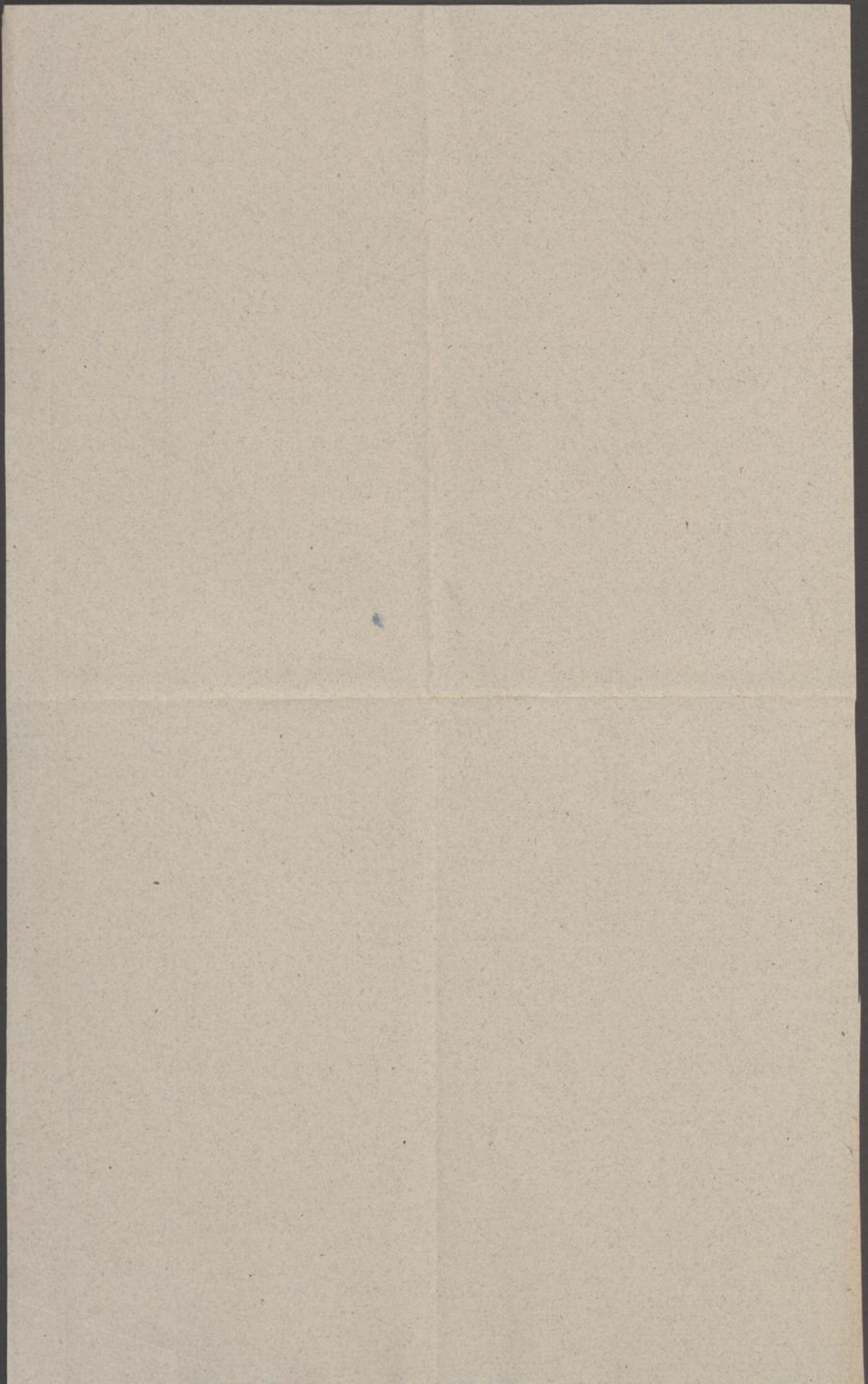
Ac. 1822. fol. 689. N. 283.

Von Herrn Reichsminister von Knapp, sind mir  
 zu folgen Befehle vom 25. Febr. d. J. die ich  
 mir befehle die D. N. 175. von dem  
 bey dem Hofrathe ertheilt und auf dem  
 mir befohlen Gelden in 1000. Rthl. mit  
 bezahlet worden. Daran Kaufung in  
 mit befohlen Frankfurt d. 26. Febr.

Joh. Carl Herzog

1834.

1000 in Rthl.



N<sup>o</sup>: 32.

Wir Director, Vice-Director und Rätthe des Stadt-Gerichts  
der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß heute bei der, dem  
Stadt-Gerichte und zunächst dessen Directorium untergeordneten Währschafts-  
und Transcription-Behörde erschienen *Der Bürger und Sattlermeister*  
*David Jacob Crehschmar und dessen Frau, Maria Barbara, geb.*  
*Majer,*

und bekant *gaben,* daß *für*

nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm *14 März 1833.*

errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätten an *Der füsigen*  
*Bürger und Sattlermeister Herrn Johann Conrad Hertzog und dessen*  
*Frau, Marie Margarethe Wilhelmine, geboren Pföner, vorher*  
*verehelicht gewesen Maj,*

und *gaben* auch *nichts* *ausstellen*

und *Der Käufer Erben* hiermit auf:

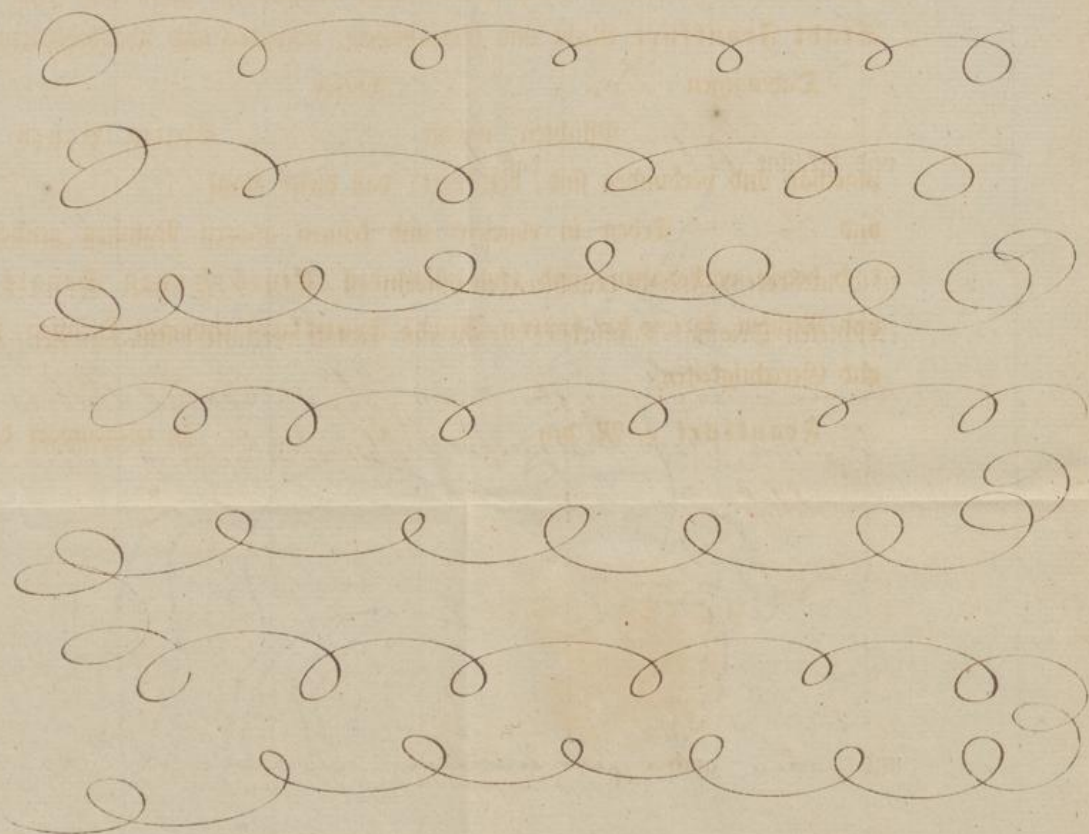
*Eine Behausung auf der großen Pfaffenstammgasse liegend,*  
*mit Lit. D. N<sup>o</sup>: 175. bezeichnet;*

*worin folgende Lasten saßen:*

*a) 4½ /- Entwerungsgeld,*

b.

b) ein Fygeßel von 10000 f im 24 f Fuß, und  
c) ein Überbryßerung- und respective Generalfygeßel von 940 f  
im 24 f Fuß;  
wäre übrigen frei und ledig.



Und seye der Verkauf dieser *Verkäufung*  
geschehen für und um Zwölf Tausend Vierhundert

Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß. An diesem Kaufschil-  
letten Käufer 1460 f barre bezahlt, dann die vorer-  
wähnte erste Fygeßel als Kapital zu übernehmen  
und für den Rest die Überbryßerung- und respective  
Generalfygeßel, welche nunmehr gelöst wird, abzulegt.

Mit







Tom. X Pag. 119.

Daß das Juror Johann Conrad Herzog Pöthlmann, der  
Apic

gehörige, in der großen Pfaffenwingerstraße

mit Lit. D. No. 175. bezeichnete Wohnhaus

bei der Brandversicherungs-Anstalt mit fl. 12500, Sage Gulden

= Zwölf Tausend Fünf Hundert

eingeschrieben stehet, wird hierdurch bescheiniget.

Frankfurt, den 21 ten Apic 18 36.

Zur Beglaubigung

J. C. F. Ampach  
Lußfalter

